

Umsetzungshilfe zum Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz – KWK-G¹

Version 1.0 – Dezember 2009

¹ Gesetz für die Erhaltung, Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung vom 19. März 2002, zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Beschleunigung des Ausbaus der Höchstspannungsnetze vom 21. August 2009

Mitwirkende:

An der Erstellung dieser Unterlage wirkten mit:

Jens Axmann	EnBW Transportnetze AG, Stuttgart
Holger Busse	Vattenfall Europe Distribution Berlin GmbH, Berlin
Andrea Häusler	Vattenfall Europe Transmission GmbH, Berlin
Jens Indorf	EWE NETZ GmbH, Oldenburg
Karsten Janke	transpower stromübertragungs gmbh, Bayreuth
Silvio Kollatzsch	ENSO Netz GmbH, Dresden
Heiko Kuhl-Vetter	Stadtwerke Halle GmbH
Stefan Mahnken	Rheinische NETZGesellschaft mbH, Köln
Mirjam Wiedemann	E.ON edis AG, Fürstenwalde
Dr. Woldemar Schulz	Amprion GmbH, Dortmund
Benjamin Düvel	BDEW, Berlin
Florian Leber	BDEW, Berlin
Christoph Weißenborn	BDEW, Berlin



© **BDEW Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V.**

Reinhardtstr. 32, 10117 Berlin

Tel. 030/300 199-0, Fax: 030/300 199-3900

info@bdew.de, www.bdew.de

Ausgabe 1.0, Dezember 2009

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	5
Tabellenverzeichnis	6
Abbildungsverzeichnis	6
Vorbemerkung	7
1. Förderung von KWK-Strom	9
1.1 Anschluss-, Abnahme- und Vergütungspflicht der Netzbetreiber nach § 4 KWK-G.....	9
1.1.1 Betreiber der KWK-Anlage	9
1.1.2 Förderfähiger KWK-Strom	10
1.1.3 Anschluss- und Abnahmepflicht des Netzbetreibers	10
1.1.4 Vergütung durch den Netzbetreiber.....	11
1.1.4.1 Vergütung bei unmittelbarer KWK-Strom-Einspeisung ins öffentliche Netz.....	11
1.1.4.2 Vergütung bei KWK-Strom-Einspeisung in das Netz eines Dritten	13
1.1.4.3 Vergütung bei gleichzeitiger Einspeisung von KWK-Strom und Strom aus anderen Erzeugungsanlagen in das Netz eines Dritten	14
1.1.4.4 Kaufbereiter Dritter	15
1.1.5 Umsatzsteuerpflicht	16
1.1.6 Ende von Abnahme- und Zuschlags- bzw. Vergütungspflicht	16
1.1.7 Vor dem 1. April 2002 abgeschlossene Verträge über Stromlieferungen zwischen dem Anlagenbetreiber und einem Dritten	17
1.1.8 Vor dem 1. Januar 2009 in Dauerbetrieb genommene Anlagen	17
1.2 Zuschlagsberechtigung nach § 5 KWK-G	17
1.3 Zulassungsvoraussetzungen nach § 6 KWK-G.....	18
1.4 Höhe des Zuschlags und Dauer der Zahlung gemäß § 7 KWK-G	21
1.4.1 Übersicht.....	21
1.4.2 Berechnungshinweise.....	23
1.5 Nachweis des eingespeisten und gelieferten KWK-Stroms nach § 8 KWK-G sowie Abwicklung der Vergütung	24
2 Förderung von Wärmenetzen	28
2.1 Zuschlagsberechtigung nach § 5a KWK G.....	28
2.1.1 Förderfähige Maßnahmen	28
2.1.2 Abgrenzung einzelner Projekte.....	29
2.1.3 Nicht förderfähige Maßnahmen	29
2.1.4 Bedingungen für den Anspruch auf Zahlung des Zuschlags.....	29
2.2 Antrag auf Zulassung der Wärmenetz-Förderung nach § 6a KWK-G.....	30
2.2.1 Zeitpunkt und Umfang der Antragstellung	31
2.2.1.1 Angaben zum Antragsteller und zum Stromnetzbetreiber.....	31
2.2.1.2 Projektbeschreibung.....	32
2.2.1.3 Bescheinigung des Wirtschaftsprüfers.....	33

2.3	Zuschläge für Wärmenetze nach § 7a KWK-G	34
2.3.1	Höhe des Zuschlags	34
2.3.2	Überschreitung des Fördervolumens	34
2.3.3	Auszahlung der Förderung	35
2.3.4	Kombinierbarkeit der Förderung	35
2.3.4.1	Kompatibilität zum EEG sowie anderen Förderprogrammen	35
3	Jährliches Fördervolumen und Belastungsausgleich	37
3.1	Deckelung des jährlichen Fördervolumens	37
3.1.1	Deckelung des Fördervolumens für Wärmenetze nach § 7a Abs. 3 KWK-G	37
3.1.2	Deckelung des Gesamtfördervolumens nach § 7 Abs. 9 KWK-G	37
3.1.3	Kürzung der Zuschlagszahlungen für Anlagen > 10 MW	37
3.2	Belastungsausgleich nach § 9 KWK-G	38
3.2.1	Vertikaler Belastungsausgleich zwischen Zuschläge zahlendem Netzbetreiber und vorgelagertem ÜNB gemäß § 9 Abs. 1 und 5 KWK-G (Stufe 2)	39
3.2.2	Horizontaler Belastungsausgleich zwischen den ÜNB gemäß § 9 Abs. 3 KWK-G (Stufe 3)	40
3.2.3	Vertikaler Belastungsausgleich zwischen ÜNB und nachgelagertem Netzbetreiber gemäß § 9 Abs. 4 KWK-G (Stufe 4)	41
3.2.4	KWK-Aufschläge auf Netzentgelte gemäß § 9 Abs. 7 KWK-G (Stufe 5)	42
3.3	Wirtschaftsprüfer-Bescheinigungen	45
3.3.1	Bescheinigungen der Anlagenbetreiber	45
3.3.2	Bescheinigungen von Letztverbrauchern der Endverbrauchskategorie C	46
3.3.3	Bescheinigungen von Netzbetreibern	46
	Literaturverzeichnis	48
	Anhänge zur Umsetzungshilfe zum KWK-G	50
	Anhang 1: Terminkette zum KWK-G und Beschreibung des Ablaufs des bundesweiten Belastungsausgleichs	51
	Anhang 1a: Terminkette zum KWK-G	51
	Anhang 1b: Beschreibung des Ablaufs des bundesweiten Belastungsausgleichs	51
	Anhang 2: Mustervorlagen für Datenerfassung durch die ÜNB	55

Abkürzungsverzeichnis

AB	Anlagenbetreiber
AGFW	AGFW Der Energieeffizienzverband für Wärme, Kälte und KWK e.V.
AVBFernwärmeV	Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme
BAFA	Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle
BMWi	Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie
BMU	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V.
EEG	Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz)
EEG-Anlage	Anlage zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien oder Grubengas, für deren Stromerzeugung grundsätzlich ein Anspruch auf Vergütung nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz besteht
EnWG	Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG) vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 21.8.2009 (BGBl. I S. 2870)
kW	Kilowatt
KWK	Kraft-Wärme-Kopplung
KWK-G	Gesetz für die Erhaltung, Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz)
MW	Megawatt
NB	Netzbetreiber
StromNEV	Verordnung über die Entgelte für den Zugang zu Elektrizitätsversorgungsnetzen (Stromnetzentgeltverordnung)
ÜNB	Übertragungsnetzbetreiber
VDN	Verband der Netzbetreiber e.V. beim VDEW
VNB	Verteilnetzbetreiber
vNE	vermiedene Netzentgelte
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz
WNB	Wärmenetzbetreiber

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Zuschlag nach Anlagenkategorie in ct/kWh	21
Tabelle 2:	Messung, Abrechnung, Wirtschaftprüfer-/Buchprüferbescheinigung und diesbezügliche Mitteilungspflichten von Anlagenbetreibern	26

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Vergütung bei Einspeisung der KWK-Nettostromerzeugung in ein Netz für die allgemeine Versorgung	12
Abbildung 2:	Vergütung bei Weiterleitung der KWK-Überschussstrommenge aus dem Netz eines Dritten bzw. einer Kundenanlage in ein Netz für die allgemeine Versorgung	13
Abbildung 3:	Vergütung bei Weiterleitung der KWK-Überschussstrommenge aus der KWK-Anlage und aus anderen Stromerzeugungsanlagen aus dem Netz eines Dritten bzw. aus einer Kundenanlage in ein Netz für die allgemeine Versorgung	15
Abbildung 4:	Bundesweiter Belastungsausgleich nach dem KWK-G	39
Abbildung 5:	Letztverbrauchergruppen und Endverbrauchskategorien nach KWK-G	44
Abbildung 6:	Terminkette KWK-G für das auf die Einspeisung folgende Jahr	51
Abbildung 7:	Beispiel einer Vorlage zur Erfassung des Letztverbraucherabsatzes	55
Abbildung 8:	Beispiel einer Vorlage zur Erfassung der geförderten KWK-Strommengen ..	56
Abbildung 9:	Beispiel einer Vorlage zur Erfassung der Wärmenetz-Förderung	57

Vorbemerkung

Am 1. Januar 2009 trat das „Gesetz zur Förderung der Kraft-Wärme-Kopplung“ vom 25. Oktober 2008 in Kraft. Es hat eine weit reichende Änderung des Gesetzes für die Erhaltung, Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung vom 19. März 2002 (KWK-G 2002) zum Gegenstand.¹ Die drei hauptsächlichen Änderungen gegenüber dem KWK-G 2002 sind:

- Nach dem KWK-G 2002 wurde ausschließlich der KWK-Anteil der produzierten Strommenge (KWK-Strom) gefördert, der in Netze aller Spannungsebenen für die allgemeine Versorgung eingespeist worden ist. Ab 1. Januar 2009 wird auch KWK-Strom gefördert, der nicht in ein Netz für die allgemeine Versorgung, sondern in Netze Dritter eingespeist und dort verbraucht wird oder der Eigenversorgung dient.
- Darüber hinaus ist eine Förderung des Neu- und Ausbaus von Wärmenetzen neu in das Gesetz aufgenommen worden.
- Die Förderung ist ab 2009 auf jährlich maximal 750 Mio. Euro inklusive einer Förderung von maximal 150 Mio. Euro für den Neu- bzw. Ausbau von Wärmenetzen begrenzt (Deckelung).

Darüber hinaus sind zahlreiche weitere neue Regelungen, unter anderem Änderungen der Fördervoraussetzungen für KWK-Strom, im Gesetz verankert worden.

Für eine reibungslose und bundesweit einheitliche Umsetzung des KWK-G ist ein gemeinsames Verständnis der beteiligten Akteure zu den gesetzlichen Vorschriften erforderlich. Hierzu soll die vorliegende Umsetzungshilfe beitragen. Sie wurde aufbauend auf den bisherigen Verbandsinformationen, insbesondere der Verfahrensbeschreibung zum KWK-G 2002 des Verbands der Netzbetreiber – VDN – e.V. beim VDEW, den Umsetzungserfahrungen der BDEW-Mitgliedsunternehmen in den vergangenen Jahren sowie der ergangenen Rechtsprechung im Rahmen einer Projektarbeit beim BDEW entwickelt. Aus den Hinweisen in dieser Umsetzungshilfe lassen sich keine Rechtsansprüche ableiten.

¹ Inzwischen erfolgte durch Artikel 5 des Gesetzes zur Beschleunigung des Ausbaus der Höchstspannungsnetze vom 21. August 2009 eine weitere, geringfügige Änderung des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes; die Änderung trat am 26. August 2009 in Kraft. Diese wurde in der vorliegenden Umsetzungshilfe berücksichtigt.

Die Umsetzungshilfe ist wie folgt aufgebaut:

- Kapitel 1 beschreibt die Umsetzung der Förderung von Strom aus Anlagen mit Kraft-Wärme-Kopplung.
- Kapitel 2 beschreibt die Förderung des Neu- und Ausbaus von Wärmenetzen.
- Kapitel 3 beschreibt den bundesweiten Belastungsausgleich der Förderzahlungen zwischen den Netzbetreibern.

Grundlage der Umsetzungshilfe ist der Gesetzesstand des KWK-Gesetz mit Stand vom 26. August 2009 (letzte Änderung aufgrund des „Gesetzes zur Beschleunigung des Ausbaus der Höchstspannungsnetze vom 21. August 2009, verkündet im Bundesgesetzblatt I am 25. August 2009, S. 2870 ff.)

Ergeben sich durch spätere Gesetzesänderungen oder ergänzende Verordnungen – etwa im Anschluss an die gemäß § 12 KWK-G für 2011 vorgesehene Zwischenüberprüfung über die Entwicklung der KWK-Stromerzeugung in Deutschland – oder bei Änderungen der anerkannten Regeln der Technik, aufgrund von Gerichtsurteilen oder bei neuen Erkenntnissen aus der Praxis wesentliche Veränderungen für die Umsetzung, so wird die Umsetzungshilfe erforderlichenfalls angepasst.

1. Förderung von KWK-Strom

1.1 Anschluss-, Abnahme- und Vergütungspflicht der Netzbetreiber nach § 4 KWK-G

Nach § 4 KWK-G sind Betreiber von Netzen für die allgemeine Versorgung aller Spannungsebenen verpflichtet, KWK-Anlagen im Sinne des § 5 des Gesetzes an ihr Netz anzuschließen, den in diesen Anlagen erzeugten KWK-Strom vorrangig abzunehmen und zu vergüten. Nachfolgend werden die entsprechenden Vorschriften näher erläutert.

1.1.1 Betreiber der KWK-Anlage

Empfänger der Vergütung bzw. eines Zuschlags sowie nachweisverpflichtet nach §§ 6, 7 und 8 KWK-G ist der Betreiber der KWK-Anlage. Dies ist nach § 3 Abs. 10 KWK-G derjenige, der den Strom in das Netz eines nach § 3 Abs. 9 KWK-G aufnahmepflichtigen Netzbetreibers einspeist oder für die Eigenversorgung bereitstellt. Eigenversorgung im Sinne des Gesetzes ist die unmittelbare Versorgung eines Letztverbrauchers aus der für seinen Eigenbedarf errichteten Eigenanlage oder der Anlage eines Dritten, die ausschließlich oder überwiegend für die Versorgung bestimmbarer Letztverbraucher errichtet und betrieben wird. Die Betreibereigenschaft ist dabei – wie § 3 Abs. 10 Satz 2 KWK-G ausdrücklich klarstellt – unabhängig von der Eigentümerstellung des Anlagenbetreibers. Die Zuschläge ebenso wie die Nachweispflichten dieses Gesetzes betreffen also den tatsächlichen Betreiber der KWK-Anlagen unabhängig von der Eigentümerfrage. Die einzelnen Nachweispflichten werden in Abschnitt 1.5 beschrieben.

Soweit KWK-Anlagen im Wege eines Fonds- oder Leasingmodells finanziert und/oder als Gemeinschaftskraftwerk betrieben werden, entspricht es dem Zweck des Gesetzes, wenn die darin vorgesehenen Zuschläge ebenso wie entsprechende Nachweispflichten denjenigen treffen, der auf Basis der Erzeugungskosten, Mengenabsatz- und Erlösrisiken das wirtschaftliche Risiko der Stromproduktion in der KWK-Anlage trägt. Unabhängig vom zivilrechtlichen Eigentum oder der Betriebsführung ist damit vielmehr derjenige als förderberechtigter Betreiber anzusehen, der in tatsächlicher Hinsicht den bestimmenden Einfluss auf Einsatz und Fahrweise der Anlage in KWK besitzt und das wirtschaftliche Risiko der KWK-Stromerzeugung trägt (vgl. Bundesgerichtshof, Urteil vom 13. Februar 2008, Az. VIII ZR 280/05). Dies kann z. B. auch der Pächter im Rahmen eines Pachtverhältnisses sein.

Der Betreiber wird in dem Antrag auf Zulassung der Anlage nach § 6 KWK-G eindeutig festgelegt (§ 6 Abs. 1 S. 3 Nr. 1 KWK-G) und ist im Zulassungsbescheid des BAFA benannt.

1.1.2 Förderfähiger KWK-Strom

Nach dem KWK-G ist KWK-Strom aus Kraftwerken mit KWK-Anlagen auf Basis von Steinkohle, Braunkohle, Abfall, Abwärme, Biomasse, gasförmigen oder flüssigen Brennstoffen förderfähig. Die KWK-Anlage muss im Geltungsbereich des Gesetzes, d. h. der Bundesrepublik Deutschland, liegen.

Gefördert wird die KWK-Nettostromerzeugung (§ 3 Abs. 4 und 5 KWK-G), die aus der gleichzeitigen Umwandlung von eingesetzter Energie in elektrische Energie und Nutzwärme in ortsfesten technischen Anlagen, z.B. Blockheizkraftwerk, Brennstoffzelle erzeugt wird. KWK-Strom ist das rechnerische Produkt aus Nutzwärme und Stromkennzahl der KWK-Anlage. Wenn die Anlage keine Wärme über eine Abwärmeabfuhr nach § 3 Abs. 4, Satz 2, i. V. mit Absatz 8 KWK-G ungenutzt an die Umgebung abführt, ist die gesamte Nettostromerzeugung (an Generator клемме gemessene Stromerzeugung abzüglich Eigenverbrauch der KWK-Anlage) KWK-Strom.

Die KWK-Strommenge ist durch den Betreiber der KWK-Anlage durch eine nach den anerkannten Regeln der Technik erstellte Abrechnung nachzuweisen (vgl. Abschnitt 1.5). Die Einhaltung der anerkannten Regeln der Technik wird vermutet, wenn die Abrechnung entsprechend den Berechnungsvorschriften in den Nummern 4 - 6 des Arbeitsblatts FW 308 "Zertifizierung von KWK-Anlagen - Ermittlung des KWK-Stromes -" des AGFW | Der Energieeffizienzverband für Wärme, Kälte und KWK e.V. /8/ in der jeweils gültigen Fassung erfolgt.

Eine Vergütung bzw. Zuschlagszahlung erfolgt gemäß § 2 Satz 2 KWK-G nur, wenn der Strom nicht bereits nach dem Erneuerbare Energien-Gesetz (EEG) gefördert, d.h. vergütet, wird.

1.1.3 Anschluss- und Abnahmepflicht des Netzbetreibers

Gemäß § 4 Abs. 1 i. V. m. § 3 Abs. 9 KWK-G sind Betreiber von Netzen für die allgemeine Versorgung verpflichtet, KWK-Anlagen im Sinne des § 5 des Gesetzes an ihr Netz anzuschließen und den in diesen Anlagen erzeugten KWK-Strom vorrangig abzunehmen. Mit der Gesetzesänderung 2009 steht KWK-Anlagen ein vorrangiger Netzzugang auch im Falle eines Engpasses im Übertragungsnetz gemäß § 13 EnWG zu (vgl. § 4 Abs. 4 Satz 2 KWK-G).

Bezüglich der Abnahmeverpflichtung werden damit KWK-G- und EEG-Anlagen gleichrangig behandelt.

Die Anschluss- und Abnahmeverpflichtung trifft gemäß § 4 Abs. 1 Satz 3 KWK-G den Netzbetreiber, zu dessen technisch für die Aufnahme geeignetem Netz die kürzeste Entfernung zum Standort der KWK-Anlage besteht. Soweit ein Netz technisch nicht in der Lage ist, den KWK-Strom aufzunehmen, trifft gemäß § 4 Abs. 6 KWK-G die Anschluss- und Abnahmeverpflichtung den Betreiber des nächstgelegenen Netzes einer höheren Spannungsebene.

1.1.4 Vergütung durch den Netzbetreiber

Der jeweils zur Abnahme des KWK-Stroms verpflichtete Netzbetreiber ist gemäß § 4 Abs. 3 KWK-G verpflichtet, für den in das Netz für die allgemeine Versorgung mit Elektrizität aufgenommenen KWK-Strom eine Vergütung zu entrichten, die sich aus einem Preis für den Strom, einem Zuschlag nach § 7 KWK-G sowie einem Entgelt für die vermiedene Netznutzung zusammensetzt (siehe Abschnitt 1.1.4.1).

Darüber hinaus sind Netzbetreiber gemäß dem neuen § 4 Abs. 3a KWK-G seit 1. Januar 2009 verpflichtet, auch für KWK-Strom, der nicht in ein Netz für die allgemeine Versorgung eingespeist wird, einen Zuschlag zu entrichten, sofern der KWK-Nettostrom mit einer den eichrechtlichen Bestimmungen entsprechenden Zählvorrichtung erfasst wird (siehe Abschnitt 1.1.4.2).

Alle vom Netzbetreiber ausgezahlten Zuschlagsbeträge nach §§ 7 und 7a KWK-G werden über einen bundesweiten Belastungsausgleich zwischen den Netzbetreibern ausgeglichen (vgl. Kapitel 3).

1.1.4.1 Vergütung bei unmittelbarer KWK-Strom-Einspeisung ins öffentliche Netz

Ist die KWK-Anlage unmittelbar mit einem Netz für die allgemeine Versorgung („öffentliches Netz“) verbunden, so ist der Netzbetreiber neben der Abnahme des KWK-Stroms (vgl. Abschnitt 1.1.3) gemäß § 4 Abs. 3 KWK-G zur Zahlung einer Vergütung für die in sein Netz eingespeiste KWK-Strommenge verpflichtet. Die Vergütung setzt sich zusammen aus:

1. dem **Preis** für den KWK-Strom,
2. den durch die dezentrale Einspeisung **vermiedenen Netzentgelten** (vNE), sofern sie nicht Bestandteil des Preises nach Ziffer 1 sind,

3. dem **Zuschlag nach § 7 KWK-G**; er stellt die eigentliche gesetzliche Förderung dar und ist von Art und Größe der KWK-Anlage abhängig (siehe Abschnitt 1.4).

Der Preis für den KWK-Strom ist gemäß § 4 Abs. 3 Satz 1 KWK-G zwischen Netzbetreiber und KWK-Anlagenbetreiber zu vereinbaren. Kommt keine Einigung über den Preis zustande, so gilt gemäß § 4 Abs. 3 Satz 2 KWK-G der übliche Preis als vereinbart. Bei Anlagen bis 2 MW gilt gemäß § 4 Abs. 3 Satz 3 KWK-G als üblicher Preis der durchschnittliche Preis für Grundlaststrom (Baseload) an der Strombörse EEX in Leipzig im jeweils vorangegangenen Quartal. Der jeweils aktuelle übliche Preis für KWK-Strom ist auf den Internetseiten der European Energy Exchange www.eex.de als „KWK-Index“ veröffentlicht. Für Anlagen ab 2 MW sollte eine individuelle vertragliche Preisvereinbarung getroffen werden.

Des Weiteren besteht die Möglichkeit, dass der Anlagenbetreiber mit einem Dritten (z. B. einem Stromhändler) einen individuellen Preis vereinbart (siehe Abschnitt 1.1.4.4).

Die Berechnung der durch die dezentrale Einspeisung vermiedenen Netzentgelte ist im Kalkulationsleitfaden zu § 18 StromNEV des VDN vom 3. März 2007 /15/ beschrieben.

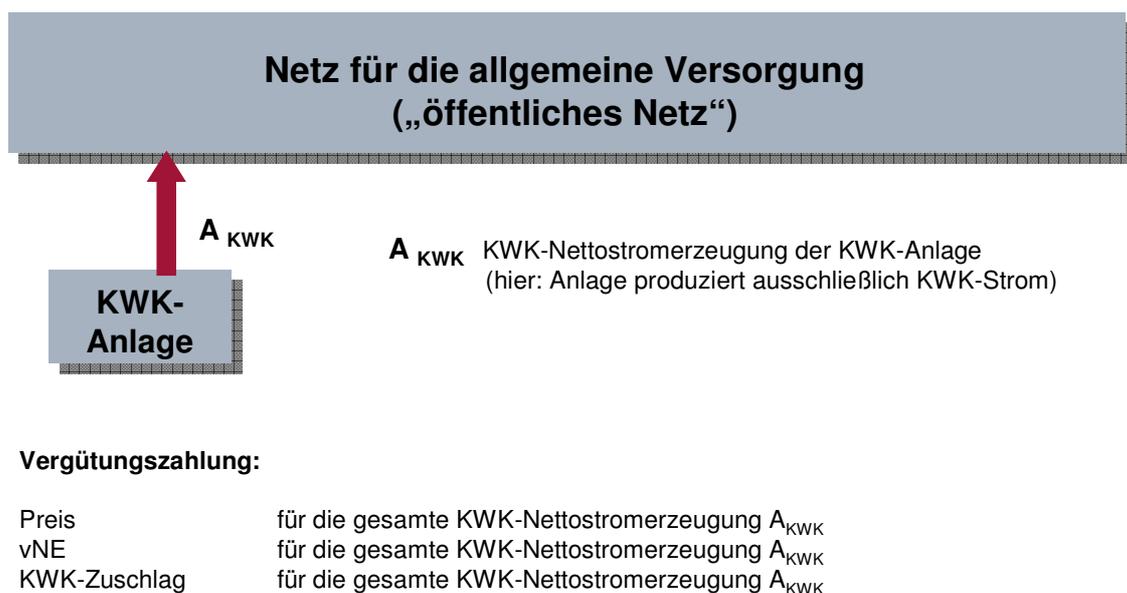
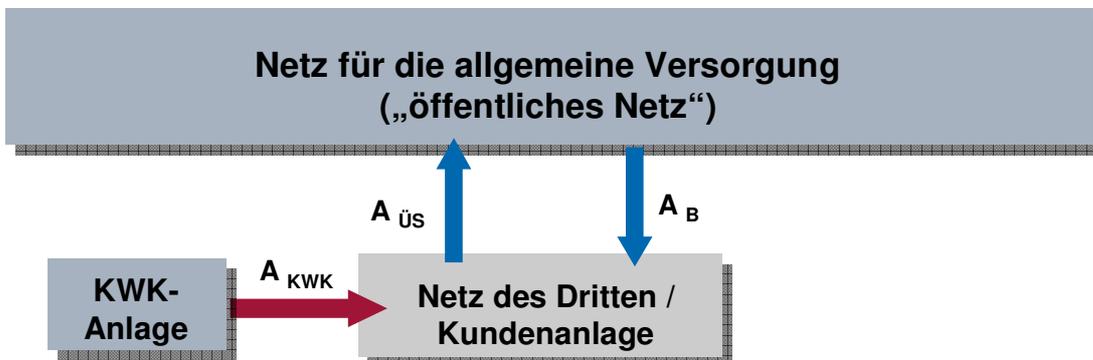


Abbildung 1: Vergütung bei Einspeisung der KWK-Nettostromerzeugung in ein Netz für die allgemeine Versorgung

1.1.4.2 Vergütung bei KWK-Strom-Einspeisung in das Netz eines Dritten

Ist eine KWK-Anlage nicht unmittelbar an ein Netz für die allgemeine Versorgung angeschlossen, sondern mittelbar über das Netz eines Dritten bzw. über eine Kundenanlage, so gilt hinsichtlich der KWK-Strommenge, die durch das Netz des Dritten bzw. über die Kundenanlage aufgenommen und physikalisch in das Netz für die allgemeine Versorgung weitergeleitet wird (Überschusseinspeisung), dieselbe Vergütungsverpflichtung wie bei unmittelbarer Einspeisung in das Netz für die allgemeine Versorgung (vgl. Abschnitt 1.1.4.1). Auch in diesem Fall ist für die Überschusseinspeisung eine Preisvereinbarung zwischen dem Anlagenbetreiber und einem Dritten möglich (siehe Abschnitt 1.1.4.4).

Ab 1. Januar 2009 sind Netzbetreiber gemäß § 4 Abs. 3a KWK-G zudem dazu verpflichtet, für KWK-Strom, der nicht in Netze für die allgemeine Versorgung weitergeleitet wird, sondern in Netzen Dritter bzw. in Kundenanlagen verbleibt, einen Zuschlag nach den Vorschriften des KWK-G zu zahlen. Zuschlagszahlungspflichtig ist der Netzbetreiber, mit dessen Netz das Netz des Dritten bzw. die Kundenanlage verbunden ist. Durch diese Neuregelung wird für die gesamte KWK-Nettostromerzeugung der KWK-Anlage der Zuschlag nach KWK-G gezahlt, sofern eine Messung, die den eichrechtlichen Vorschriften entspricht, die KWK-Nettostromerzeugung erfasst (siehe hierzu auch Abschnitt 1.5).



A_{KWK} KWK-Nettostromerzeugung der KWK-Anlage

$A_{\text{ÜS}}$ Überschussstrom, der aus dem Netz des Dritten in das öffentliche Netz zurückgespeist wird

A_B Strombezug des Netzes des Dritten aus dem öffentlichen Netz

Vergütungszahlung

Preis	für den Überschussstrom $A_{\text{ÜS}}$
v_{NE}	für den Überschussstrom $A_{\text{ÜS}}$
KWK-Zuschlag	für die gesamte KWK-Nettostromerzeugung A_{KWK}

Abbildung 2: Vergütung bei Weiterleitung der KWK-Überschussstrommenge aus dem Netz eines Dritten bzw. einer Kundenanlage in ein Netz für die allgemeine Versorgung

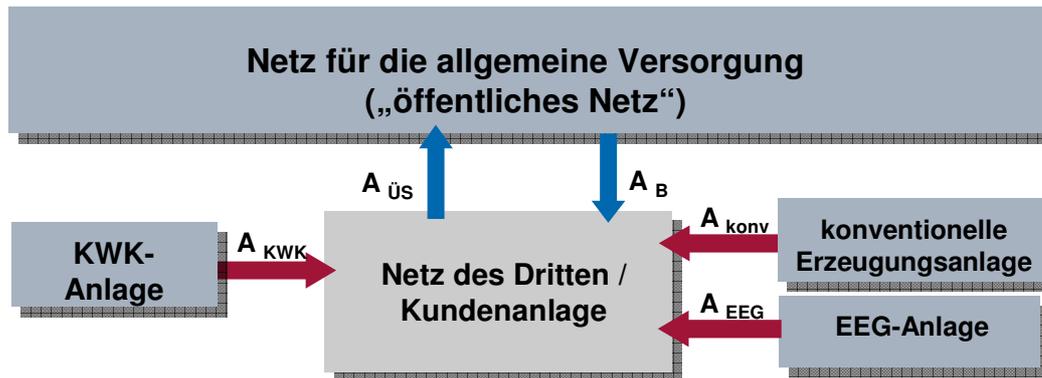
1.1.4.3 Vergütung bei gleichzeitiger Einspeisung von KWK-Strom und Strom aus anderen Erzeugungsanlagen in das Netz eines Dritten

Eine Besonderheit besteht in dem Fall, in dem in das Netz eines Dritten bzw. in eine Kundenanlage neben KWK-Strom auch Strom aus anderen Erzeugungsanlagen eingespeist wird. Andere Erzeugungsanlagen sind z. B. konventionelle Anlagen, die sowohl Kondensationsstrom als auch nicht förderfähigen KWK-Strom erzeugen können, oder EEG-Anlagen. Erfolgt aus diesem Netz eine Überschusseinspeisung in ein Netz für die allgemeine Versorgung, so wird aus dieser Strommenge der anteilige, vergütungsrelevante KWK-Strom-Anteil rechnerisch ermittelt. Von der eingespeisten Überschussstrommenge $A_{ÜS}$ ist in diesem Fall nur der Anteil $A_{Vergüt}$ entsprechend der KWK-Scheibe nach dem KWK-G vergütungspflichtig (vgl. Abbildung 3). Dieser Anteil richtet sich nach dem Verhältnis zwischen den in das Netz des Dritten eingespeisten Strommengen (KWK-Strom und Strom aus anderen Erzeugungsanlagen). Dazu sind die Strommengen aus den verschiedenen Erzeugungsanlagen messtechnisch separat zu erfassen. Bei der Ermittlung der Überschussstrommengen und der vermiedenen Netzentgelte sind ggf. unterschiedliche Einspeiseverläufe zu berücksichtigen. Hierzu wird auf den VDN-Kalkulationsleitfaden zu § 18 StromNEV /15/ verwiesen.

Die dargestellte Methode zur Ermittlung der vergütungspflichtigen KWK-Strommenge ist auch anzuwenden, wenn mehrere KWK-Anlagen verschiedener Anlagenbetreiber in das Netz eines Dritten bzw. in eine Kundenanlage einspeisen.

Auch in dem hier aufgeführten Fall ist eine Preisvereinbarung zwischen dem KWK-Anlagenbetreiber und einem Dritten möglich (siehe Abschnitt 1.1.4.4).

Hinweise zur Messkonstellation sind der BDEW-Unterlage „Fragen und Antworten zum KWK-Gesetz 2009“ vom 21. Dezember 2009 /11/ zu entnehmen.



- A_{KWK} KWK-Nettostromerzeugung der KWK-Anlage
 A_{konv} Nettostromerzeugung aus konventioneller Anlage (auch KWK-Anlage ohne Förderung nach KWK-G)
 A_{EEG} Nettostromerzeugung aus EEG-Anlage
 $A_{ÜS}$ Überschussstrom, der aus dem Netz des Dritten in das öffentliche Netz zurückgespeist wird
 A_B Strombezug des Netzes des Dritten aus dem öffentlichen Netz

Vergütungszahlungen an KWK-Anlage:

- Preis für den KWK-Anteil des Überschussstroms $A_{ÜS}$: $A_{vergüt} = A_{KWK} / (A_{KWK} + A_{konv} + A_{EEG}) * A_{ÜS}$
vNE für den KWK-Anteil des Überschussstroms $A_{ÜS}$
KWK-Zuschlag für die KWK-Nettostromerzeugung A_{KWK}

Abbildung 3: Vergütung bei Weiterleitung der KWK-Überschussstrommenge aus der KWK-Anlage und aus anderen Stromerzeugungsanlagen aus dem Netz eines Dritten bzw. aus einer Kundenanlage in ein Netz für die allgemeine Versorgung

1.1.4.4 Kaufbereiter Dritter

Weist der förderberechtigte KWK-Anlagenbetreiber dem abnahme- und vergütungspflichtigen Netzbetreiber einen Dritten nach, der bereit ist, den eingespeisten KWK-Strom zu kaufen, ist der Netzbetreiber nach § 4 Abs. 3 Satz 4 KWK-G verpflichtet, den KWK-Strom vom Betreiber der KWK-Anlage zu dem vom Dritten angebotenen Strompreis abzunehmen. Der Dritte ist nach Satz 5 verpflichtet, den KWK-Strom zum Preis seines Angebotes an den Betreiber der KWK-Anlage vom Netzbetreiber abzunehmen.

Der Netzbetreiber muss nicht das Risiko übernehmen, dass der Dritte sein Angebot zurückzieht oder seinen Abnahme- und Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt. Dies lässt sich durch die Aufnahme entsprechender Vorbehalte in den Vertrag zwischen Anlagenbetreiber und Netzbetreiber sicherstellen.

Die beschriebenen Regelungen gelten auch für vor dem 1. April 2002 abgeschlossene Verträge zwischen dem Anlagenbetreiber und einem Dritten (vgl. Abschnitt 1.1.7).

1.1.5 Umsatzsteuerpflicht

Wie bereits vor 2009 gelten neben dem für den in das Netz für die allgemeine Versorgung eingespeisten KWK-Strom gezahlten Preis auch die an Anlagenbetreiber zu zahlenden KWK-Zuschläge als Vergütungsbestandteile im umsatzsteuerrechtlichen Sinn. Sie unterliegen somit der Umsatzsteuer. Dies gilt aller Wahrscheinlichkeit nach auch für die Zuschlagszahlungen für KWK-Strom, der in das Netz eines Dritten bzw. in eine Kundenanlage eingespeist wird. Eine diesbezügliche Erklärung des Bundesfinanzministeriums wird erwartet.

Der Ausgleich der Belastungen aus dem KWK-G zwischen dem Verteilnetzbetreiber (VNB) und dem vorgelagerten Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) sowie zwischen den ÜNB (vgl. Abschnitte 3.2.1 bis 3.2.3) ist hingegen nicht umsatzsteuerpflichtig, da es sich um einen rein finanziellen Ausgleich handelt, dem kein Leistungsaustausch zwischen den Netzbetreibern gegenübersteht.

1.1.6 Ende von Abnahme- und Zuschlags- bzw. Vergütungspflicht

Die Dauer der Verpflichtung zur Zahlung von Zuschlägen ist begrenzt; die entsprechenden Vorschriften für die einzelnen Anlagentypen sind in Abschnitt 1.4 dargestellt.

Mit der Beendigung der Verpflichtung zur Zuschlagszahlung entfällt gemäß § 4 Abs. 4 KWK-G bei Anlagen mit einer installierten elektrischen Leistung von mehr als 50 kW auch die Verpflichtung des Netzbetreibers zur Abnahme und Vergütung des KWK-Stromes (Zahlung des Preises). Gemäß der neuen Regelung ab 1. Januar 2009 im § 4 Abs. 4 KWK-G bleiben diese Pflichten für Anlagen mit einer installierten elektrischen Leistung bis 50 kW über den Zeitraum der Zuschlagszahlungspflicht hinaus bestehen. Der dann zu zahlende Preis richtet sich nach den in Abschnitt 1.1.4 dargestellten Regelungen, lediglich unter Wegfall des Zuschlags.

Nach Beendigung der Abnahme- und Vergütungspflicht sind KWK-Anlagen größer 50 kW wie andere konventionelle Anlagen zu behandeln. Zwischen Anlagenbetreiber und Netzbetreiber ist ein Netznutzungsvertrag abzuschließen, der Anlagenbetreiber ist für die Vermarktung des in seiner Anlage produzierten Stroms verantwortlich.

1.1.7 Vor dem 1. April 2002 abgeschlossene Verträge über Stromlieferungen zwischen dem Anlagenbetreiber und einem Dritten

Die Pflicht des Netzbetreibers zur Abnahme des KWK-Stroms besteht auch dann, wenn der Anlagenbetreiber bereits vor dem 1. April 2002 mit ihm oder einem Dritten einen Stromliefervertrag abgeschlossen hat (§ 4 Abs. 3 Satz 6 KWK-G).

Hat der Anlagenbetreiber bereits vor diesem Datum einen Stromliefervertrag mit einem anderen Vertragspartner abgeschlossen, ist der abnahmepflichtige Netzbetreiber gemäß § 4 Abs. 3 Satz 5 KWK-G verpflichtet, den KWK-Strom vom Betreiber der KWK-Anlagen abzunehmen, den Zuschlag zu entrichten und den KWK-Strom an den Vertragspartner weiterzuliefern. Zahlungsrisiken sind wie in dem in Abschnitt 1.1.4.4 beschriebenen Fall auszuschließen.

1.1.8 Vor dem 1. Januar 2009 in Dauerbetrieb genommene Anlagen

Das novellierte KWK-Gesetz gilt uneingeschränkt auch für KWK-Anlagen, die vor dem 1. Januar 2009 den Dauerbetrieb aufgenommen haben. Bestehende Zulassungen des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) behalten ihre Gültigkeit. Nach dem Einbau eines den eichrechtlichen Vorschriften entsprechenden Zählers zur Erfassung der Nettostromerzeugung besteht auch bei diesen Anlagen Anspruch auf Zahlung des Zuschlags für die KWK-Strommenge, die in das Netz eines Dritten/ der Kundenanlage eingespeist und dort verbraucht wird (vgl. Abschnitt 1.1.4.2). Lag bislang keine BAFA-Zulassung vor, ist diese beim BAFA zu beantragen. Sie wird ggf. rückwirkend erteilt (§ 6 Abs. 2 KWK-G).

1.2 Zuschlagsberechtigung nach § 5 KWK-G

In § 5 KWK-G werden die nach dem Gesetz zuschlagsberechtigten Kategorien von KWK-Anlagen aufgeführt.

Die vor dem 1. Januar 2009 geltenden Förderbestimmungen gelten unverändert fort. Weiterhin sind Höhe und Dauer der Förderung in erster Linie von der Größe der Anlage abhängig. Zudem ist das Datum der **Aufnahme des Dauerbetriebs** maßgeblich. Diese liegt in der Regel dann vor, wenn der Probetrieb abgeschlossen und die Anlage vollständig abgenommen ist.

Wie bereits nach der bis Ende 2008 geltenden Gesetzesfassung werden bestimmte Anlagenkategorien nur dann nach dem KWK-G gefördert, wenn zuvor eine **Modernisierung** stattgefunden hat. Unter Modernisierung im Sinne des Gesetzes ist zu verstehen, dass wesentliche die Effizienz bestimmende Anlagenteile erneuert worden sind und dabei die Kosten der Erneuerung mindestens 50 % der Kosten der Neuerrichtung der gesamten Anlage betragen (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 Satz 2 bzw. § 5 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 KWK-G).

Wesentliches weiteres Förderkriterium für Anlagen, die ab dem 01.01.2009 in Dauerbetrieb genommen worden sind oder werden, sowie für bestehende Anlagen, die ab dem 01.01.2009 modernisiert worden sind oder werden, ist die „**Hocheffizienz**“ der KWK-Anlage. Diese bestimmt sich gemäß § 3 Abs. 11 KWK-G nach dem Anhang III der EU-Richtlinie 2004/8/EG vom 11.02.2004 über die Förderung einer am Nutzwärmebedarf orientierten Kraft-Wärme-Kopplung am Energiebinnenmarkt und zur Änderung der Richtlinie 92/42/EWG (siehe /1/).

Hocheffiziente KWK-Anlagen erfüllen demnach folgende Kriterien:

- die KWK-Erzeugung in KWK-Blöcken ermöglicht Primärenergieeinsparungen von mindestens 10 % im Vergleich zu den Referenzwerten für die getrennte Strom- und Wärmeerzeugung
- die Erzeugung erfolgt in KWK-Klein- und -Kleinstanlagen, die Primärenergieeinsparungen erbringen.

Bestimmte Anlagenkategorien werden zudem nur gefördert, wenn bzw. soweit sie keine Fernwärmeversorgung aus bestehenden KWK-Anlagen verdrängen.

Die Förderung ist auf einen bestimmten Zeitraum sowie bei einigen Anlagenkategorien auf eine bestimmte Anzahl der Vollbenutzungsstunden begrenzt. Bei einigen Anlagenkategorien hängt die Förderdauer zudem davon ab, wie die produzierte Wärme genutzt wird.

Mehrere unmittelbar miteinander verbundene kleine KWK-Anlagen an einem Standort gelten als eine KWK-Anlage.

Einen Überblick über die geförderten Anlagenkategorien gibt Tabelle 1 in Abschnitt 1.4.

1.3 Zulassungsvoraussetzungen nach § 6 KWK-G

Voraussetzung für die Förderung von KWK-Strom ist die Zulassung als KWK-Anlage im Sinne des § 5 KWK-G. Die Zulassung als KWK-Anlage im Sinne des Gesetzes wird vom BAFA

oder von einer nach § 10 Abs. 2 KWK-G durch eine Rechtsverordnung beliebigen Stelle erteilt; eine Rechtsverordnung nach § 10 Abs. 2 KWK-G besteht derzeit nicht. Das Zulassungsverfahren ist notwendig, damit die Behörde die Erfüllung der Voraussetzungen als förderfähige KWK-Anlage feststellt und eine Eingruppierung der KWK-Anlage in eine Anlagenkategorie nach § 5 des Gesetzes vornimmt.

Der Antrag auf Zulassung einer Anlage als KWK-Anlage im Sinne des § 5 des Gesetzes muss vom förderberechtigten Anlagenbetreiber gestellt werden. Im Rahmen des Zulassungsverfahrens muss der KWK-Anlagenbetreiber ein Sachverständigengutachten über die förderrelevanten und anspruchsbegründenden Eigenschaften der Anlage vorlegen. Dieses Gutachten muss nach den anerkannten Regeln der Technik erstellt werden. Die Einhaltung der anerkannten Regeln der Technik wird vermutet, wenn das Sachverständigengutachten gemäß den Grundlagen und Berechnungsmethoden in den Nummern 4 - 6 des Arbeitsblatts FW 308 "Zertifizierung von KWK-Anlagen - Ermittlung des KWK-Stromes -" des AGFW in der jeweils gültigen Fassung /8/ erfolgt. Das Arbeitsblatt wird in der jeweils geltenden Fassung dem Bundesanzeiger als Beilage beigelegt.

Für KWK-Anlagen, bei denen „Hocheffizienz“ als Fördervoraussetzung zwingend vorgeschrieben ist, gilt zusätzlich, dass die „Hocheffizienz“ gemäß den europäischen Vorschriften (Richtlinie 2004/8/EG, Richtlinie 92/42/EWG sowie den dazu erlassenen Leitlinien, vgl. Abschnitt 1.2) in einem Sachverständigengutachten nachgewiesen werden muss.

KWK-Anlagen, die wärmeseitig direkt mit einem Unternehmen des Verarbeitenden Gewerbes gemäß § 3 Abs. 16 KWK-G verbunden sind, müssen entsprechende Nachweise gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 4 des Gesetzes vorlegen, aus denen hervorgeht, dass die KWK-Anlage dieses Unternehmen überwiegend mit Prozesswärme zur Deckung des industriellen Bedarfs versorgt.

Für serienmäßig hergestellte kleine KWK-Anlagen gemäß § 3 Abs. 3 KWK-G ist es für die Zulassung ausreichend, Unterlagen des Herstellers, die Angaben zur thermischen und elektrischen Leistung sowie die Stromkennzahl beinhalten, beim BAFA oder bei einer nach § 10 Abs. 2 KWK-G beliebigen Stelle vorzulegen.

Für kleine KWK-Anlagen mit einer elektrischen Leistung bis 10 kW kann das BAFA gemäß § 6 Abs. 6 KWK-G eine Zulassung in Form einer Allgemeinverfügung gemäß § 35 Abs. 2 VwVfG von Amts wegen erteilen. Von diesem Recht hat das BAFA am 14. Januar 2009 bereits Gebrauch gemacht. Der entsprechende Auszug aus dem Bundesanzeiger (siehe /3/) kann unter www.bafa.de → Energie → Kraft-Wärme-Kopplung → Verfügungen heruntergeladen werden. Nach Nr. 2 der Verfügung haben Anlagenbetreiber gegenüber dem BAFA die KWK-Anlage innerhalb von vier Wochen nach Inbetriebnahme anhand des unter

www.bafa.de → Energie → Kraft-Wärme-Kopplung → Formulare bereitgestellten Anzeigeformulars zu melden.

Die Zulassung von KWK-Anlagen wird gemäß § 6 Abs. 2 KWK-G rückwirkend zum Zeitpunkt der Aufnahme des Dauerbetriebes erteilt, wenn der Antrag im selben Kalenderjahr gestellt wird. Wird der Antrag später gestellt, so wird die Zulassung rückwirkend zum 1. Januar des Kalenderjahres erteilt, in welchem die Antragstellung erfolgt ist.

Im Fall der Veränderung von Anlageneigenschaften im Sinne des § 6 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 KWK-G (unmittelbare Versorgung eines Unternehmens des Verarbeitenden Gewerbes mit Prozesswärme) erlischt gemäß § 6 Abs. 3 KWK-G automatisch die Zulassung als KWK-Anlage und damit der Vergütungsanspruch zum Zeitpunkt der technischen Veränderung. Um den Vergütungsanspruch wieder zu erlangen, ist ein erneutes Zulassungsverfahren zu eröffnen.

In Bezug auf die Folgen der Zulassung einer KWK-Anlage gilt Folgendes (siehe auch dazu § 6 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 KWK-G):

1. Der Zulassungsantrag ist Voraussetzung für die Zahlung von Abschlägen, das heißt, während des Zulassungsverfahrens haben die KWK-Anlagenbetreiber ab Aufnahme des Dauerbetriebes einen Anspruch auf Zahlung von Abschlägen auf die zu erwartende vergütungs- bzw. zuschlagsrelevante KWK-Strommenge (§ 8 Abs. 4 KWK-G).
2. Die Netzbetreiber können bis zur Vorlage des Zulassungsbescheides geeignete Sicherheitsleistungen verlangen.
3. Wird der Antrag auf Zulassung als förderfähige KWK-Anlage abgelehnt oder sollten überhöhte Abschläge gezahlt worden sein, sind die Abschläge nach den allgemeinen zivilrechtlichen Bestimmungen zurück zu zahlen.
4. Der Anlagenbetreiber hat dem zuständigen Netzbetreiber die Förderfähigkeit der jeweiligen Anlagen in geeigneter Form nachzuweisen. Hierzu sind der Zulassungsbescheid bzw. für die Berechnung des Abschlages weitere relevante Unterlagen vorzulegen.
5. Die im Rahmen des Zulassungsverfahrens anfallenden Gebühren für Amtshandlungen sind ausschließlich vom KWK-Anlagenbetreiber (Antragsteller) zu tragen.

1.4 Höhe des Zuschlags und Dauer der Zahlung gemäß § 7 KWK-G

1.4.1 Übersicht

Die Eingruppierung der KWK-Anlage in eine Anlagenkategorie nach § 5 KWK-G bestimmt die Höhe des Zuschlags und die Dauer der Zahlungen. Ab 1. Januar 2009 sind bei einigen Anlagenkategorien zudem erstmals unterschiedliche Zuschläge für einzelne Leistungszonen der KWK-Anlagen zu zahlen. In der nachfolgenden Tabelle 1 sind die nach § 7 KWK-G zu zahlenden Zuschläge für förderfähige Anlagen dargestellt.

Tabelle 1: Übersicht über KWK-Anlagenkategorien und KWK-Zuschläge

§ KWK-G	Kategorie	Zuschlag (ct/kWh)	Förderdauer / Anmerkungen
§ 5 (1) Nr. 1 i.V.m. § 7 (1)	5.1.1 alte Bestandsanlagen KWK-Anlagen, die bis zum 31.12.1989 in Dauerbetrieb genommen worden sind	seit 2007 kein Zu- schlag	kann nach Modernisierung ab 01.01.2009 wieder gefördert werden (siehe Kategorie 5.1.4)
§ 5 (1) Nr. 2 i.V.m. § 7 (2)	5.1.2 neue Bestandsanlagen KWK-Anlagen, die ab dem 01.01.1990 bis zum 01.04.2002 in Dauerbetrieb genommen worden sind	2008: 0,82 2009: 0,56 ab 2010 kein Zu- schlag	kann nach Modernisierung ab 01.01.2009 wieder gefördert werden (siehe Kategorie 5.1.4)
§ 5 (1) Nr. 3 i.V.m. § 7 (3)	5.1.3 modernisierte Bestandsanlagen alte Bestandsanlagen, die modernisiert oder durch eine neue Anlage ersetzt und nach dem 01.04.2002 bis zum 31.12.2005 wieder in Dauerbetrieb genommen worden sind	2008: 1,64 2009: 1,59 2010: 1,59 ab 2011 kein Zu- schlag	
§ 5 (1) Nr. 4 i.V.m. § 7 (4) und § 7 (9)	5.1.4* hocheffiziente modernisierte KWK-Anlagen alte oder neue Bestandsanlagen, die modernisiert (vgl. Abschnitt 1.2) oder durch eine neue Anlage ersetzt und ab dem 01.01.2009 bis zum 31.12.2016 wieder in Dauerbetrieb genommen worden sind		max. für 30.000 Vollbenutzungsstunden; 6 Jahre ab Aufnahme des Dauerbetriebs oder 4 Jahre ab Aufnahme des Dauerbetriebes bei überwiegender Prozesswärmeversorgung von verarbeitendem Gewerbe
	Leistungsanteil ≤ 50 kW	5,11	Die gesamten Zuschläge für Anl. > 10 MW können aufgrund der finanziellen Deckelung nach § 7 Abs. 9 nachträglich gekürzt werden (vgl. Abschnitt 3.1.3)
	Leistungsanteil > 50 kW und ≤ 2 MW	2,10	
	Leistungsanteil > 2 MW	1,50	

§ KWK-G	Kategorie	Zuschlag (ct/kWh)	Förderdauer / Anmerkungen
§ 5 (2) S. 1 Nr. 1 i.V.m. § 7 (5) S. 1	5.2.1a kleine KWK-Anlagen > 50 kW bis max. 2 MW_{el} , die ab dem 01.04.2002 bis zum 01.01.2009 in Dauerbetrieb genommen worden sind und keine bestehende Fernwärmeversorgung aus KWK-Anlagen verdrängen	2008: 2,10 2009: 2,10 2010: 1,94 ab 2011 kein Zuschlag	
§ 5 (2) S. 1 Nr. 1 und S. 2 i.V.m. § 7 (6)	5.2.1b kleine KWK-Anlagen ≤ 50 kW_{el} , die ab dem 01.04.2002 bis zum 31.12.2016 in Dauerbetrieb genommen worden sind bzw. werden und keine bestehende Fernwärmeversorgung aus KWK-Anlagen verdrängen; bei Inbetriebnahme ab 01.01.2009: Erfordernis „Hocheffizienz“	5,11	10 Jahre ab Aufnahme des Dauerbetriebs
§ 5 (2) S. 1 Nr. 1 i.V.m. § 5 (2) S. 2 und § 7 (5) S. 2 bis 4	5.2.1c hocheffiziente kleine KWK-Anlagen > 50 kW_{el} bis max. 2 MW_{el} die nach dem 01.01.2009 bis zum 31.12.2016 in Dauerbetrieb genommen worden sind bzw. werden und keine bestehende Fernwärmeversorgung aus KWK-Anlagen verdrängen		max. für 30.000 Vollbenutzungsstunden; 6 Jahre ab Aufnahme des Dauerbetriebs oder 4 Jahre ab Aufnahme des Dauerbetriebes bei überwiegender Prozesswärmeversorgung von verarbeitendem Gewerbe
	Leistungsanteil ≤ 50 kW	5,11	
	Leistungsanteil > 50 kW und ≤ 2 MW	2,10	
§ 5 (2) S. 1 Nr. 2 i.V.m. § 7 (7)	5.2.2 Brennstoffzellen-Anlagen , die ab dem 01.04.2002 bis zum 31.12.2016 in Dauerbetrieb genommen worden sind bzw. werden; bei Inbetriebnahme ab 01.01.2009: Erfordernis „Hocheffizienz“	5,11	10 Jahre ab Aufnahme des Dauerbetriebs

§ KWK-G	Kategorie	Zuschlag (ct/kWh)	Förderdauer / Anmerkungen
§ 5 (3) i.V.m. § 7 (8) und § 7 (9)	5.3* hocheffiziente Neuanlagen > 2 MW_{el} , die ab dem 01.01.2009 bis zum 31.12.2016 in Dauerbetrieb genommen worden sind bzw. werden, die hocheffizient sind und durch die keine Verdrängung bestehender Fernwärmeversorgung aus KWK-Anlagen erfolgt		max. für 30.000 Vollbenutzungsstunden; 6 Jahre ab Aufnahme des Dauerbetriebs oder 4 Jahre ab Aufnahme des Dauerbetriebes bei überwiegender Prozesswärmeversorgung von verarbeitendem Gewerbe
	Leistungsanteil ≤ 50 kW	5,11	
	Leistungsanteil > 50 kW und ≤ 2 MW	2,10	Die gesamten Zuschläge für Anl. > 10 MW können aufgrund der finanziellen Deckelung nach § 7 Abs. 9 nachträglich gekürzt werden (vgl. Abschnitt 3.1.3)
	Leistungsanteil > 2 MW	1,50	

*) Aufgrund der eventuellen nachträglichen Kürzung der Zuschlagszahlungen (vgl. Abschnitt 3.1.3) wird bei der Erfassung der geförderten KWK-Strommengen innerhalb der Kategorien 5.1.4 und 5.3 zwischen Anlagen < 10 MW und Anlagen > 10 MW installierter elektrischer Leistung unterschieden (vgl. Abbildung 8 in Anhang 2).

1.4.2 Berechnungshinweise

Für die Zuordnung der KWK-Strommengen zu den Leistungs-zonen ist die installierte elektrische Wirkleistung der KWK-Anlage maßgeblich. Folgendes Beispiel verdeutlicht die Anwendung:

Hocheffiziente modernisierte KWK-Anlage (Kategorie 5.1.4)

installierte KWK-Leistung elektrisch: 5.000 kW

KWK-Strommenge: 10.000.000 kWh

Leistungsanteil	Berechnung	zugeordnete KWK-Strommenge
≤ 50 kW	50 kW/5.000 kW*10.000.000 kWh	100.000 kWh
> 50 kW und ≤ 2 MW	(2.000 kW – 50 kW)/5.000 kW*10.000.000 kWh	3.900.000 kWh
> 2 MW und ≤ 10 MW	(5.000 kW – 2.000 kW)/5.000 kW *10.000.000 kWh	6.000.000 kWh
Summe	gesamte KWK-Stromproduktion der Anlage im Jahr	10.000.000 kWh

Zur Berechnung der Vollbenutzungsstunden bei den Kategorien 5.1.4, 5.2.1c und 5.3 wird die „maximale KWK-Nettostromerzeugung im Auslegungszustand während einer Betriebsstunde“ benötigt (vgl. § 3 Abs. 12 KWK-G). Diese ist vom Anlagenbetreiber durch eine Herstellerbescheinigung oder ein entsprechendes Sachverständigengutachten nachzuweisen. Bei zulassungspflichtigen KWK-Anlagen (vgl. Abschnitt 1.3) wird der Wert in der Regel im Zulassungsbescheid des BAFA angegeben.

1.5 Nachweis des eingespeisten und gelieferten KWK-Stroms nach § 8 KWK-G sowie Abwicklung der Vergütung

Der KWK-Anlagenbetreiber hat dem aufnahme-, vergütungs- bzw. zuschlagspflichtigen Netzbetreiber sowie dem BAFA nach § 8 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes monatlich Mitteilung über die in das Netz für die allgemeine Versorgung eingespeiste KWK-Strommenge und die im Sinne von § 4 Abs. 3a Satz 1 des Gesetzes gelieferte KWK-Strommenge zu machen.

Der Netzbetreiber ist nach § 8 Abs. 1 Satz 2 KWK-G verpflichtet, auf Kosten des Anlagenbetreibers Messeinrichtungen zur Feststellung der eingespeisten KWK-Strommenge sowie der abgegebenen Nutzwärmemenge anzubringen. § 8 Abs. 1 Satz 2 KWK-G trifft insofern für die Einspeisung in das Netz für die allgemeine Versorgung eine andere Regelung als der § 21b EnWG für die Lieferung aus dem Netz für die allgemeine Versorgung. Sind geeignete Messeinrichtungen vorhanden, die den aktuellen eichrechtlichen Bestimmungen genügen, kann im Einzelfall auf diese zurückgegriffen werden. Bei Anlagengrößen bis 100 kW kann der Anlagenbetreiber die Messeinrichtung gemäß § 8 Abs. 1 Satz 4 KWK-G selbst anbringen.

Der Messstellenbetrieb obliegt für Anlagen über 100 kW_{el} in jedem Fall dem Netzbetreiber. Bei kleineren Anlagen kann der Anlagenbetreiber auch einen Dritten mit dem Messstellenbetrieb beauftragen, da er den Messstellenbetrieb auch selbst durchführen darf. Die Messung und Berechnung im Hinblick auf die eingespeiste KWK-Strommenge obliegt für alle Anlagengrößen dem Anlagenbetreiber.

Bei Anlagen, die nicht in ein Netz für die allgemeine Stromversorgung („öffentliches Netz“) einspeisen, ist der Anlagenbetreiber zur Anbringung der Messeinrichtung, zum Betrieb der Messstelle und zur Durchführung der Messung unabhängig von der Größe der Anlage selbst verpflichtet. Sollte aus einer solchen Anlage Überschussstrom in das öffentliche Netz eingespeist werden, gilt auch für diesen eingespeisten KWK-Strom die Verpflichtung des Anlagenbetreibers zur Anbringung der Messeinrichtung, zum Betrieb der Messstelle und zur

Durchführung der Messung unabhängig von der Größe der Anlage unabhängig von der installierten elektrischen Leistung der Anlage. Zur Beschreibung des Zählerplatzes für KWK-Anlagen, deren Strom nach § 4 Abs. 3a KWK-G verbraucht wird, wurden die Technischen Anschlussbedingungen 2007 ergänzt. Die Unterlage „Ergänzung zu den TAB 2007: Umsetzung des § 33 Abs. 2 EEG und des § 4 Abs. 3a KWK-G zum 1. Januar 2009: Auswirkungen auf Zählerplatz und Messung“ /10/ steht auf der Internetseite des BDEW zum Download zur Verfügung.

Der Betreiber der KWK-Anlage hat Beauftragten des Netzbetreibers auf Verlangen Zutritt zu den Messeinrichtungen zu gewähren (§ 8 Abs. 1 Satz 5 KWK-G).

Gemäß § 8 Abs. 1 KWK-G legt der Betreiber der KWK-Anlage dem BAFA und dem Netzbetreiber darüber hinaus bis zum 31. März eines jeden Jahres eine nach den anerkannten Regeln der Technik erstellte und durch einen Wirtschaftsprüfer oder vereidigten Buchprüfer testierte Abrechnung der im vorangegangenen Kalenderjahr eingespeisten und gemäß § 4 Abs. 3a S. 1 KWK-G gelieferten KWK-Strommenge sowie Angaben zur KWK-Nettostromerzeugung, zur KWK-Nutzwärmeerzeugung sowie zu Brennstoffart und -einsatz vor. Darüber hinaus müssen die Abrechnungen bei den modernisierten Bestandsanlagen und Neuanlagen über 50 kW noch Angaben über die seit Dauerbetriebsaufnahme erreichten Vollbenutzungsstunden gemäß § 3 Abs. 12 KWK-G enthalten. Als anerkannte Regeln gelten die vom AGFW in Nr. 4 bis 6 des Arbeitsblattes FW 308 "Zertifizierung von KWK-Anlagen - Ermittlung des KWK-Stromes -" /8/ in der jeweils geltenden Fassung enthaltenen Grundlagen und Rechenmethoden.

Die in der Abrechnung enthaltenen Daten und Informationen müssen für die empfangenden sachkundigen Dritten nachvollziehbar sein.

Betreiber kleiner KWK-Anlagen gemäß § 3 Abs. 3 des Gesetzes, die nicht über Vorrichtungen zur Abwärmeabfuhr verfügen, sind gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 KWK-G von der monatlichen Mitteilungspflicht der eingespeisten KWK-Strommenge und von der Messung der abgegebenen Nutzwärme befreit, müssen aber dem Netzbetreiber und dem BAFA bis zum 31. März eines jeden Jahres die im vorangegangenen Kalenderjahr in das Netz für die allgemeine Versorgung eingespeiste KWK-Strommenge sowie die KWK-Strommenge, für die ein Zuschlag nach § 4 Abs. 3a Satz 1 KWK-G beansprucht wird, mitteilen. Darüber hinaus übermitteln sie dem BAFA Angaben zu Brennstoffart und -einsatz.

Bei Anlagen mit einer Leistung von mehr als 50 kW, die zwischen 01.01.2009 und 31.12.2016 den Dauerbetrieb aufgenommen haben, muss zusätzlich die Anzahl der Vollbenutzungsstunden angegeben werden. Auf die Mitteilungspflichten kann das BAFA bei Anlagen bis 10 kW durch Bekanntmachung verzichten. Von diesem Recht hat das BAFA am

14. Januar 2009 bereits Gebrauch gemacht, der entsprechende Auszug aus dem Bundesanzeiger (siehe /4/) kann unter www.bafa.de → Energie → Kraft-Wärme-Kopplung → Verfügungen heruntergeladen werden.

Tabelle 2 gibt einen Überblick zu den Pflichten der Anlagenbetreiber zur Vorlage von Messergebnissen, Jahresabrechnungen und Bescheinigungen sowie zu den dazugehörigen Vorschriften zur Durchführung.

Tabelle 2: Messung, Abrechnung, Wirtschaftsprüfer-/Buchprüferbescheinigung und diesbezügliche Mitteilungspflichten von Anlagenbetreibern

	Anlagen bis 2 MW _{el} („kleine“ KWK-Anlagen § 3 Abs. 3 KWK-G)		Anlagen > 2 MW _{el}
	ohne Vorrichtungen zur Abwärmeabfuhr	mit Vorrichtungen zur Abwärmeabfuhr	
Messung	NB bringt auf Kosten des AB folgende Messeinrichtungen an (§ 8 Abs. 1 Satz 2 KWK-G):		
	<ul style="list-style-type: none"> - zur Feststellung der eingespeisten Strommenge 	<ul style="list-style-type: none"> - zur Feststellung der eingespeisten Strommenge - zur Feststellung der abgegebenen Nutzwärmemenge 	
	Bei Erzeugung von Strom nach § 4 Abs. 3a KWK-G ist der Anlagenbetreiber selbst zur Anbringung der Messeinrichtungen verpflichtet.		
	Bei Anlagen ≤ 100 kW ist der Anlagenbetreiber selbst zur Anbringung der Messeinrichtungen berechtigt.		
Unterjährige Übermittlung der Messergebnisse	keine Vorgaben	Mitteilung vom AB an den Netzbetreiber und BAFA (§ 8 Abs. 1 Satz 1 KWK-G):	
		<ul style="list-style-type: none"> - ins Netz für die allg. Versorgung eingespeiste KWK-Strommenge - im Sinne von § 4 Abs. 3a KWK-G gelieferte KWK-Strommenge 	
Jahresabrechnung	Bis 31. März des Folgejahres Mitteilung an NB und BAFA (§ 8 Abs. 2 S. 2 KWK-G)*:		Bis 31. März des Folgejahres Mitteilung an NB und BAFA (§ 8 Abs. 1 S. 6 u. 9 KWK-G):
	<ul style="list-style-type: none"> - eingespeiste KWK-Strommenge - Anlagen > 50 kW u. Aufnahme Dauerbetrieb zwischen 01.01.2009 und 31.12.2016: Anzahl Vollbenutzungsstunden seit Aufnahme Dauerbetrieb 		nach anerkannten Regeln der Technik* erstellte Abrechnung mit Angaben zu:
	Bis 31. März des Folgejahres Mitteilung an BAFA (§ 8 Abs. 2 S. 3 KWK-G)*:		<ul style="list-style-type: none"> - in das Netz für die allg. Versorgung eingespeiste KWK-Strommenge - im Sinne von § 4 Abs. 3a KWK-G gelieferte KWK-Strommenge - KWK-Nettostromerzeugung - KWK-Nettowärmeerzeugung - Brennstoffart und -einsatz - bei Anlagen der Kategorien 5.1.4 und 5.3: Anzahl Vollbenutzungsstunden seit Aufnahme Dauerbetrieb
	<ul style="list-style-type: none"> - Angaben zu Brennstoffart und -einsatz 		
	*) BAFA kann durch Bekanntmachung im Bundesanzeiger auf die Mitteilungen für KWK-Anlagen bis 10 kW verzichten (§ 8 Abs. 2 Satz 4 KWK-G)		*) Einhaltung d. allg. anerkannten Regeln der Technik wird bei Erstellung des Sachverständigengutachtens nach dem AGFW-Arbeitsblatt FW 308 in der jeweils gültigen Fassung vermutet.
WP-Bescheinigung	Keine Verpflichtung zur Erstellung einer WP-Bescheinigung über die Abrechnungsdaten (§ 8 Abs. 2 Satz 2 KWK-G)		Abrechnung muss von Wirtschaftsprüfer oder vereidigtem Buchprüfer testiert sein (§ 8 Abs. 1 Satz 8 KWK-G), vgl. auch Abschnitt 3.3.1

2 Förderung von Wärmenetzen

2.1 Zuschlagsberechtigung nach § 5a KWK-G

Die Förderung von Wärmenetzen ist zum 1. Januar 2009 neu in das Gesetz aufgenommen worden. In diesem Kapitel werden die wichtigsten Umsetzungshinweise dargestellt. Darüber hinaus gibt das für die Umsetzung des KWK-Gesetzes zuständige BAFA auf seiner Homepage www.bafa.de Hinweise zur Bearbeitung der Anträge auf Zulassung des Neu- oder Ausbaus von Wärmenetzen (vgl. /5/).

2.1.1 Förderfähige Maßnahmen

Förderfähig sind gemäß § 5a KWK-G der Neubau und Ausbau von Wärmenetzen sowie Verstärkungsmaßnahmen von Wärmenetzen und der Zusammenschluss bestehender Wärmenetze. Förderfähig ist das Wärmenetz bis hin zur Übergabestelle. Diese ist definiert als das Ende der Hausanschlussleitung, an dem die Hausanschlussleitung in die Übergabestation eintritt („Verbraucherabgang“, s. § 3 Abs. 17 i. V. mit § 7 Abs. 2 und 3 KWK-G). An dieser Stelle endet nach dem gesetzlichen Regelfall der Fernwärme-Hausanschluss und beginnt die Privatinstallation des Kunden (siehe § 10 Abs. 1 AVBFernwärmeV).

Unter **Neubau** im Sinne der Vorschrift versteht man die erstmalige Errichtung eines Wärmenetzes mit allen dazugehörigen Komponenten in einem Gebiet ohne vorherige Versorgung mit Wärme durch Wärmenetze (§ 5a Abs. 2 KWK-G).

Der **Ausbau** bezieht sich auf die Erweiterung von bestehenden Netzen zum Anschluss bisher nicht durch Wärmenetze versorgter Abnehmer bzw. Kunden durch die Errichtung neuer Wärmenetzbestandteile mit allen Komponenten, die zur Übertragung von Wärme vom bestehenden Wärmenetz bis zum Verbraucherabgang erforderlich sind (§ 5a Abs. 3 KWK-G).

Netzverstärkungsmaßnahmen sind dem Ausbau von Wärmenetzen gleichgestellt. Sie müssen zu einer Erhöhung des transportierbaren Wärmeevolumenstroms (Wärmemenge) um mindestens 50 % im betreffenden Trassenabschnitt führen (§ 5a Abs. 3 Satz 2 KWK-G).

Der **Zusammenschluss bestehender Fernwärmenetze** ist ebenso förderfähig und dem Ausbau von Wärmenetzen gleichgestellt.

2.1.2 Abgrenzung einzelner Projekte

Ein Projekt beginnt nach Aussage des BAFA mit dem „ersten Spatenstich“ und endet mit der Inbetriebnahme, d. h. dem Zeitpunkt der erstmaligen Aufnahme einer dauerhaften Versorgung mit Wärme. Einzelne Teilabschnitte eines fortlaufenden Projektes können nicht durch verschiedene Anträge abgegrenzt werden. Im Einzelfall liegt ein zusammenhängendes Projekt vor, wenn bei objektiver Betrachtungsweise ein „durchgehender Baufortschritt“² erkennbar ist.

2.1.3 Nicht förderfähige Maßnahmen

Ein Zuschlag kann nicht in Anspruch genommen werden für die Instandhaltung oder den Austausch von Netzen/Netzteilen, für den Anschluss von Kunden, die vorher bereits durch ein Wärmenetz versorgt worden sind, für Hausanschlussstationen, Druckhaltungen etc. sowie für die Errichtung einer Stichleitung, um zusätzliche Abwärme aus industrieller Erzeugung in ein durch KWK-Wärme versorgtes Fernwärmenetz einzuspeisen.

2.1.4 Bedingungen für den Anspruch auf Zahlung des Zuschlags

Die Gewährung des Zuschlags für den Neu- oder Ausbau eines Wärmenetzes ist nach § 5a KWK-G in Verbindung mit § 3 Abs. 13 KWK-G an folgende Bedingungen geknüpft:

- Der Neu- oder Ausbau bzw. die Netzverstärkungsmaßnahme wurde erst ab dem 1. Januar 2009 begonnen (§ 5a Abs. 1 Nr. 1 KWK-G).
- Das Wärmenetz muss bis spätestens zum 31. Dezember 2020 in Betrieb genommen werden (§ 5a Abs. 1 Nr. 1 KWK-G).
- Bei der Inbetriebnahme des Wärmenetzes muss die Wärmeeinspeisung aus KWK-Anlagen mehr als 50 Prozent betragen bzw. die Versorgung der an das neue oder ausgebauten Wärmenetz angeschlossenen Abnehmenden zu mehr als 50 Prozent mit Wärme aus KWK-Anlagen erfolgen (§ 5a Abs. 1 Nr. 2 KWK-G). Als Inbetriebnahme gilt der Zeitpunkt der erstmaligen Aufnahme einer dauerhaften Versorgung mit Wärme.
- Werden die ersten Ausbauabschnitte eines Fernwärmenetzes zunächst planmäßig mit einem Heizkessel versorgt, um später mit einer KWK-Anlage nachgerüstet zu werden, gilt bereits die Versorgung mit reiner Kesselwärme als Aufnahme des Betriebes eines

² vgl. BAFA-Merkblatt /5/, Seite 9

Wärmenetzes. Zu diesem Zeitpunkt muss bereits die Fördervoraussetzung von mehr als 50 Prozent KWK-Wärme erfüllt sein (§ 5a Abs. 1 Nr. 2 KWK-G).

- Für den geplanten Endausbau des Wärmenetzes (Prognose) muss die Wärmeeinspeisung aus KWK-Anlagen mindestens 60 Prozent betragen (§ 5a Abs. 1 Nr. 2 KWK-G).
- Das Wärmenetz muss horizontal über die Grundstücksgrenze (Flurstück), auf dem die KWK-Anlage steht, hinausgehen. Unter Grundstück der einspeisenden KWK-Anlage sind alle Flurstücke zu verstehen, die von der KWK-Anlage überspannt werden.
- An das Wärmenetz muss mindestens ein Abnehmer angeschlossen sein, der nicht gleichzeitig Eigentümer oder Betreiber der KWK-Anlage ist (§ 3 Abs. 13 KWK-G). Darüber hinaus muss – von den technischen und örtlichen Gegebenheiten her – die theoretische Möglichkeit bestehen, eine unbestimmte Zahl weiterer Abnehmer (die nicht Eigentümer oder Betreiber der KWK-Anlage sind) an das Wärmenetz als öffentliches Netz anzuschließen (vgl. zur Definition des „Wärmenetzes“ § 3 Abs. 13 KWK-G sowie BAFA-Merkblatt /5/, Seite 2).
- Als Wärmeabnehmer gilt ein Wärmekunde, der vor dem 1. Januar 2009 nicht durch ein Wärmenetz versorgt wurde. Dabei ist es unerheblich, ob das Wärmenetz bislang durch eine KWK-Anlage oder durch ein reines Heizwerk gespeist wurde (Der Wärmeabnehmer muss beim Wärmenetzneubau bzw. beim Wärmenetzausbau in das Antragsformular des BAFA eingetragen werden).
- Die KWK-Anlage wird auf der Basis von Steinkohle, Braunkohle, Abfall, Abwärme, Biomasse, gasförmigen oder flüssigen Brennstoffen betrieben und weist eine Kraft-Wärme-Kopplung auf, d. h. eine gleichzeitige Umwandlung von eingesetzter Energie in elektrische Energie und in Nutzwärme.
- Dem Netzausbau gleichgestellt sind Netzverstärkungsmaßnahmen, bei denen sich der transportierbare Wärmeevolumenstrom (Wärmemenge) um mindestens 50 Prozent im betreffenden Trassenabschnitt erhöht.

2.2 Antrag auf Zulassung der Wärmenetz-Förderung nach § 6a KWK-G

Voraussetzung für die Förderung des Neu- bzw. Ausbaus von Wärmenetzen und damit die Zahlungspflicht des zuständigen Netzbetreibers ist die Erfüllung der Voraussetzungen nach § 5a Abs. 1 Nr. 1-3 KWK-G (vgl. Abschnitt 2.1.1). Die Zulassung als förderfähiges Wärme-

netz im Sinne des Gesetzes wird vom BAFA oder von einer nach § 10 Abs. 2 KWK-G beliebigen Stelle erteilt. Für den Antrag auf Zulassung ist ein entsprechendes Formular beim BAFA erhältlich (siehe /6/).

2.2.1 Zeitpunkt und Umfang der Antragstellung

Der Antrag auf Zulassung ist nach Inbetriebnahme des Wärmenetzes beim BAFA einzureichen, gemäß § 6a Abs. 2 KWK-G jedoch spätestens bis zum 28. Februar des auf die Inbetriebnahme folgenden Jahres. Als Inbetriebnahme gilt der Zeitpunkt der erstmaligen Aufnahme der dauerhaften Versorgung mit Wärme.

Der Antrag muss gemäß § 6a Abs. 1 KWK-G enthalten:

- Angaben zum Antragsteller (Wärmenetzbetreiber) und zum Stromnetzbetreiber,
- eine detaillierte Projektbeschreibung sowie
- eine Bescheinigung eines Wirtschaftsprüfers oder vereidigten Buchprüfers über das Vorliegen der Fördervoraussetzungen.

Der Zuwendungsbescheid wird vom BAFA nach Vorlage und Prüfung aller Dokumente gegenüber dem Wärmenetzbetreiber erteilt.

2.2.1.1 Angaben zum Antragsteller und zum Stromnetzbetreiber

Antragssteller ist der Betreiber des Wärmenetzes, d. h. derjenige, der Dritte über ein Wärmenetz mit Wärme versorgt. Der Betreiber muss nicht Eigentümer des Wärmenetzes sein.

Unabhängig vom Eigentum des Wärmenetzes darf nur der Betreiber den Antrag auf Förderung beim BAFA stellen. Sofern Eigentum und Betrieb des Wärmenetzes auseinander fallen und nur der Eigentümer in das Netz investiert, muss der Betreiber den Eigentümer verpflichten, einen Nachweis der ansatzfähigen Investitionskosten zu führen und die Möglichkeit einzuräumen, diese durch einen Wirtschaftsprüfer testieren zu lassen. Die Förderung wird ausschließlich an den Wärmenetzbetreiber ausgezahlt. Es empfiehlt sich, im Verhältnis zwischen Wärmenetzeigentümer und Wärmenetzbetreiber vertragliche Regelungen zu treffen.

Als Stromnetzbetreiber ist der Stromnetzbetreiber für die allgemeine Versorgung anzugeben, an dessen Stromnetz die in das Wärmenetz einspeisende KWK-Anlage angeschlossen ist. Bei mehreren in das Wärmenetz einspeisenden KWK-Anlagen ist immer der Stromnetzbetreiber anzugeben, in dessen Netz die Anlage mit der größten elektrischen Leistung einspeist (§ 5a Abs. 4 KWK-G).

2.2.1.2 Projektbeschreibung

Bei der Projektbeschreibung reichen nach Auskunft des BAFA ein bis drei DIN A4-Seiten zzgl. der Baupläne und des Netzplanes aus.

Im Antrag sollten jeweils Straße und Hausnummer für Anfang und Ende der Trasse genannt werden. Ist dies nicht möglich, ist das Flurstück zu nennen. Wichtig sind die Angaben des Beginns der Trasse und des ersten Abnehmers, um die gesetzlichen Fördervoraussetzungen feststellen zu können.

Technische Angaben

Gemäß § 6a Abs. 1 Nr. 2 KWK-G sind die Länge des neu- oder ausgebauten Wärmenetzes sowie der geplante Mindestwärmedurchsatz anzugeben.

Für die KWK-Anlage muss nur der eingesetzte Hauptbrennstoff benannt werden, es müssen nicht alle verwendeten Brennstoffe angegeben werden.

Nach § 5a Abs. 1 Nr. 2 KWK-G muss im Endausbauzustand des Wärmenetzes der Anteil der KWK-Wärme mindestens 60 % betragen. Es ist plausibel darzulegen, welcher Endausbauzustand mit welcher Kundenzahl und welchen Absatzmengen geplant sind. Dazu kann im Zweifel auf den Businessplan für das Projekt zurückgegriffen werden. Anhand dieser Planzahlen und der Leistung der KWK-Anlage ist nachzuweisen, dass im geplanten Endausbauzustand der geplante Wärmeabsatz zu 60 % aus KWK-Wärme erfolgen kann.

Anmerkung: Für mehrere einzelne Hausanschlussleitungs-Projekte (die nachträglich an die Haupttrasse angeschlossen werden) können halbjährlich Sammelanträge gestellt werden. Gewöhnliche Aus- und Neubauprojekte (inklusive Hausanschlussleitungen) müssen als ein Projekt beantragt werden.

Investitionskosten

Die ansatzfähigen Investitionskosten sind alle Kosten, die für die Leistungen Dritter im Rahmen des Neu- und Ausbaus von Wärmenetzen tatsächlich angefallen sind und bei wirtschaftlicher Betrachtung erforderlich waren.

Es muss ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen den tatsächlich entstandenen Kosten und dem Neu- oder Ausbau des Wärmenetzes bestehen. Kosten, die für Einrichtungen jenseits des Verbraucherabgangs angefallen sind, dürfen nicht angesetzt werden. Ebenfalls

nicht ansatzfähig sind Kosten für Aufwertungsmaßnahmen, die es in dem Zustand vor den Projektarbeiten noch nicht gab. Bei einer gemeinsamen Verlegung der Wärmetrasse mit anderen Versorgungsleitungen ist eine Aufschlüsselung der Kosten, bzw. eine verhältnismäßige Aufteilung, nicht erforderlich. Zuschüsse oder Leistungen Dritter, die im Rahmen der Verlegung aller Versorgungsleitungen gezahlt werden, müssen von den ansatzfähigen Investitionskosten abgezogen werden. Nicht zu den ansatzfähigen Investitionskosten gehören insbesondere: Interne Kosten für Konstruktion und Planung, kalkulatorische Kosten sowie Grundstücks-, Versicherungs- und Finanzierungskosten (vgl. § 7a Abs. 2 KWK-G).

Das BAFA erkennt externe Kosten, die durch Leistungen Dritter entstehen, d. h. Handlungen, die nicht der juristischen Person des Wärmenetzbetreibers und Wärmenetzeigentümers zuzurechnen sind, an. Auch Leistungen, die von ordnungsgemäß ausgegliederten Betriebsteilen erbracht werden, werden von dem BAFA als Leistung Dritter anerkannt. Ein Wirtschaftsprüfer oder vereidigter Buchprüfer muss die ansatzfähigen Investitionskosten bestätigen.

Bei der Berechnung der ansatzfähigen Investitionskosten sind abzuziehen

- Investitionskostenminderungen, z.B. Rabatte,
- Zahlungen Dritter, z.B. Zuschüsse der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW), sonstige Fördermittel und Baukostenzuschüsse.

Zu beachten ist, dass die Förderung auf maximal 20 % der ansatzfähigen Investitionskosten und auf maximal 5 Mio. € pro Projekt beschränkt ist (vgl. § 7a Abs. 3 KWK-G).

Vorzulegen sind grundsätzlich nur Endrechnungen. Mit den wichtigsten Rechnungen (Tiefbauarbeiten, Rohrverlegung etc.) ist der wesentliche Umfang der Investitionskosten darzustellen. Werden Rechnungen elektronisch archiviert, genügt die Übersendung von Ausdrucken oder der Dateien.

2.2.1.3 Bescheinigung des Wirtschaftsprüfers

Die Bescheinigung eines Wirtschaftsprüfers oder Buchprüfers muss folgende Punkte enthalten:

- den Baubeginn und die Inbetriebnahme,
- die Versorgung der an das neue oder ausgebaute Wärmenetz angeschlossenen Abnehmenden zu mehr als 50 Prozent mit Wärme aus KWK-Anlagen bei Inbetriebnahme des Wärmenetzes,

- die geplante Erreichung des Anteils der Wärmeeinspeisung aus KWK-Anlagen an der Wärmeversorgung der Abnehmer von mindestens 60 % im Endausbauzustand,
- die Wärmenetzparameter der neu verlegten Wärmeleitung (Trassenlänge, Nenndurchmesser) sowie über
- die ansatzfähigen Investitionskosten des Neu- oder Ausbaus.

Auch für kleine Projekte ist die Erteilung einer Bescheinigung eines Wirtschaftsprüfers oder vereidigten Buchprüfers notwendig.

2.3 Zuschläge für Wärmenetze nach § 7a KWK-G

2.3.1 Höhe des Zuschlags

Nach entsprechendem Antrag durch den Wärmenetzbetreiber erteilt die zuständige Stelle (BAFA) die Zulassung und legt die Höhe des Zuschlags für jedes einzelne Ausbau- bzw. Neubauprojekt fest. Der Netzbetreiber zahlt nach Vorlage des BAFA-Zulassungsbescheids den festgesetzten Betrag einmalig aus, die Zahlung hat erst nach Inbetriebnahme des Wärmenetzes zu erfolgen (vgl. § 5a Abs. 1 Nr. 3 und § 6a Abs. 2 KWK-G). Die Auszahlung erfolgt unter dem Vorbehalt, dass keine Änderung des Zulassungsbescheids seitens BAFA erfolgt.

Die Förderung beträgt je Millimeter Nenndurchmesser (Innendurchmesser der Vorlaufleitung) der neu verlegten Wärmeleitung einen Euro je Meter Trassenlänge. Gefördert wird das Netz bis zur Übergabestelle. Bei der Trassenlänge kann nur die Vorlaufleitung, nicht jedoch die Rücklaufleitung angesetzt werden. Werden bei dem Innendurchmesser der Vorlaufleitung mehrere Dimensionen verwendet, muss eine gesonderte Auflistung nach Trassenabschnitten erfolgen.

Die Prüfung der Fördervoraussetzungen, v. a. die Bestimmung der ansatzfähigen Kosten nach § 7a Abs. 2 KWK-G, und die Festlegung der Zuschlagshöhe obliegt dem BAFA.

2.3.2 Überschreitung des Fördervolumens

Für die Förderung von Wärmenetzinvestitionen ist gemäß § 7a Abs. 4 KWK-G ein bundesweites Budget von 150 Mio. € pro Jahr vorgesehen. Sollte das Budget in einem Jahr überschritten werden, so erfolgt die Auszahlung des Förderbetrages im darauf folgenden Jahr. Bei der Auszahlung des Förderbetrages gilt die Reihenfolge der Zulassung der Anträge, bis das Budget ausgeschöpft ist. Im folgenden Jahr werden diejenigen Anträge zuerst bedient,

die im vorangegangenen Jahr – aufgrund einer Budgetausschöpfung – keine Förderung mehr erhalten haben, jedoch wiederum unter Berücksichtigung der Reihenfolge der Zulassung (vgl. § 7a Abs. 4 KWK-G sowie unter Nr. 3.1.1).

2.3.3 Auszahlung der Förderung

Sobald eine durch das BAFA erteilte Zulassung vorliegt und das Förderbudget von 150 Mio. € pro Jahr noch nicht ausgeschöpft ist, muss der zuständige Stromnetzbetreiber den im Zulassungsbescheid genannten Förderbetrag auszahlen.

Die Zuschläge an Wärmenetzbetreiber werden durch den zuständigen Netzbetreiber nach Vorlage des Zulassungsbescheids ausgezahlt. Zur Zahlung verpflichtet ist gemäß § 5a Abs. 4 KWK-G der Netzbetreiber, an dessen Netz die KWK-Anlage mit der größten elektrischen Leistung angeschlossen ist, die in das Wärmenetz einspeist. Bei mehreren gleich großen Anlagen ist das Datum der ersten Inbetriebnahme maßgeblich. Ist die KWK-Anlage stromseitig nicht direkt an ein Netz für die allgemeine Versorgung angeschlossen, so ist der Betreiber desjenigen Netzes für die allgemeine Versorgung zur Zahlung verpflichtet, mit welchem die KWK-Anlage mittelbar verbunden ist.

Ebenso erfolgen die Auszahlungen des Übertragungsnetzbetreibers an den Netzbetreiber im Rahmen des Belastungsausgleichs gemäß § 9 Abs. 1 KWK-G auf Rechnung des Netzbetreibers. Eine Kopie des Zulassungsbescheides ist der Rechnung beizufügen.

Im Vorfeld der Zulassung durch das BAFA besteht für den Wärmenetzbetreiber kein Anrecht auf Auszahlung der Förderung seitens des Übertragungsnetzbetreibers oder des zuständigen Netzbetreibers. Insofern erfolgen vor der Zulassung durch das BAFA auch keine Abschlagszahlungen von Übertragungsnetzbetreibern an den zuständigen Netzbetreiber. Die Auszahlungen erfolgen unter dem Vorbehalt, dass keine Änderung des Zulassungsbescheids seitens des BAFA erfolgt.

2.3.4 Kombinierbarkeit der Förderung

2.3.4.1 Kompatibilität zum EEG sowie anderen Förderprogrammen

Der Neu- oder Ausbau eines Wärmenetzes, welches durch eine nach dem EEG geförderte KWK-Anlage mit Wärme versorgt wird, kann nach dem KWK-G gefördert werden. Dem steht die Ausschließlichkeitsregelung des § 2 Satz 2 KWK-G, nach der der gemäß dem EEG vergütete Strom nicht nach dem KWK-G gefördert (oder umgekehrt) werden kann, nicht entgegen.

gen, weil hier nach dem KWK-Gesetz nicht der KWK-Strom sondern der Neu- oder Ausbau eines Wärmenetzes gefördert wird.

Grundsätzlich verbietet das KWK-G in Bezug auf die Wärmenetzförderung keine zusätzliche Förderung durch andere Programme/Maßnahmen. Eventuelle Zuschüsse müssen bei den ansatzfähigen Investitionskosten in Abzug gebracht werden.

Eine gleichzeitige Förderung des Wärmenetzes nach dem Marktanreizprogramm (siehe http://www.bafa.de/bafa/de/energie/erneuerbare_energien/index.html) und dem KWK-G ist möglich (siehe entsprechende Information des BAFA unter http://www.bafa.de/bafa/de/energie/kraft_waerme_kopplung/stromverguetung/faq/index.html#sm3350439-anker → Allgemeine Fragen). Sofern die Voraussetzungen des KWK-G und des Marktanreizprogramms erfüllt sind, werden zusätzlich zur Förderung nach dem KWK-G pauschal 20 Euro pro Meter Trassenlänge an Tilgungszuschuss gewährt. Weitere Informationen zum Marktanreizprogramm erhalten Sie bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW).

3 Jährliches Fördervolumen und Belastungsausgleich

3.1 Deckelung des jährlichen Fördervolumens

3.1.1 Deckelung des Fördervolumens für Wärmenetze nach § 7a Abs. 3 KWK-G

Die jährlichen Zuschlagszahlungen für den Neu- und Ausbau von Wärmenetzen sind auf bundesweit maximal 150 Mio. Euro begrenzt (§ 7a Abs. 4 KWK-G). Sie erfolgen in der Reihenfolge der Zulassung der Wärmenetze nach § 6a Abs. 1 KWK-G bis zu diesem Maximalbetrag. Darüber hinausgehende Beträge werden wiederum unter Berücksichtigung der Reihenfolge der Zulassung in den Folgejahren ausgezahlt. Die Höhe der unterjährig ausgezahlten Zuschlagszahlungen an Wärmenetzbetreiber wird dabei vom BAFA überwacht und auf der Internetseite www.bafa.de veröffentlicht.

3.1.2 Deckelung des Gesamtfördervolumens nach § 7 Abs. 9 KWK-G

Die gesamten Zuschlagszahlungen für KWK-Strom und Wärmenetze sind auf eine jährliche Summe i. H. v. insgesamt 750 Mio. Euro begrenzt (§ 7 Abs. 9 KWK-G). Wird das Wärmenetz-Fördervolumen von maximal 150 Mio. Euro (vgl. oben) in einem Kalenderjahr nicht vollständig ausgeschöpft, so stehen die verbleibenden Gelder, die für die Wärmenetz-Förderung vorgesehen waren, für die Förderung des KWK-Stroms bis zu dem maximalen jährlichen Gesamtfördervolumen von 750 Mio. Euro zur Verfügung.

3.1.3 Kürzung der Zuschlagszahlungen für Anlagen > 10 MW

Bei Überschreitung des Deckels von 750 Mio. Euro wird für Zuschlagszahlungen an Anlagen mit einer Leistung über 10 MW, die ab 1. Januar 2009 erstmals oder wieder in Betrieb genommen wurden (Kategorien 5.1.4 und 5.3 gemäß Tabelle 1), vom BAFA im Folgejahr rückwirkend ein Kürzungssatz ermittelt. Die zur Ermittlung der Kürzung notwendigen Daten und Informationen müssen von den ÜNB bis zum 30.04. des Folgejahres an das BAFA gemeldet werden, das den entsprechenden Kürzungssatz im Bundesanzeiger veröffentlicht.

Nach Veröffentlichung des Kürzungssatzes haben die Netzbetreiber Anspruch auf (anteilige) Rückzahlung der Zuschlagszahlungen gegenüber Betreibern von KWK-Anlagen mit einer

elektrischen Leistung von mehr als 10 MW (§ 7 Abs. 9 Satz 2 KWK-G). Dies wiederum führt zu einer Kürzung des Ausgleichsanspruches des betreffenden Netzbetreibers gegenüber dem vorgelagerten Übertragungsnetzbetreiber.

Die gekürzten Zuschlagszahlungen werden in den Folgejahren in der Reihenfolge der Zulassung der betreffenden KWK-Anlagen vollständig nachgezahlt (§ 7 Abs. 9 Satz 5 i. V. m. Satz 6 KWK-G).

Hinweis:

Turnusmäßig wird von den deutschen ÜNB eine Mittelfristprognose zum KWK-G erstellt, welche vor allem die Entwicklung der Zuschlagszahlungen für die nächsten Jahre abschätzt. Die bei Fertigstellung der Umsetzungshilfe gültige Prognose vom 15. Juli 2009 /12/ – veröffentlicht auf der gemeinsamen Homepage der deutschen ÜNB zum EEG und KWK-G, www.eeg-kwk.net – deckt den Zeitraum bis 2015 ab und berücksichtigt den zum Erstellungsdatum geltenden gesetzlichen Rahmen sowie die aktuell verfügbare Datenbasis. Etwas künftige Verordnungen oder Gesetzesänderungen, die die Prognose beeinflussen können, sind nicht berücksichtigt worden.

Nach der o. g. Mittelfristprognose vom 15. Juli 2009 gilt eine Überschreitung des Deckels in Höhe von 750 Mio. € im Zeitraum bis zum Jahre 2015 als nicht wahrscheinlich. Deshalb wird in der vorliegenden Umsetzungshilfe auf die Beschreibung der Abwicklung im Falle des Überschreitens des Deckels (Kürzung, Nachzahlung der Kürzung usw.) vorerst verzichtet. Die Umsetzungshilfe wird zu dem Zeitpunkt, zu dem eine Überschreitung des Deckels in Höhe von 750 Mio. € erkennbar wird, auch unter Mitwirkung der im KWK-G benannten zuständigen Stelle (BAFA), überarbeitet und angepasst.

3.2 Belastungsausgleich nach § 9 KWK-G

In § 9 KWK-G werden der finanzielle Belastungsausgleich zwischen den Netzbetreibern untereinander sowie die Einbeziehung der Letztverbraucher³ in das Umlagesystem geregelt.

³ Der Begriff des "Letztverbrauchers" wird in § 9 Abs. 2 bis 4 und 7 KWK-G nicht definiert. Dementsprechend ist er durch Auslegung zu bestimmen. So ist auch derjenige Netznutzer bzw. Stromkunde über die Definition für das EnWG nach § 3 Nr. 25 EnWG hinaus als Letztverbraucher anzusehen, der ein eigenes Netz betreibt, das kein Netz für die allgemeine Versorgung ist, oder der weitere, ihm nachgelagerte Stromkunden versorgt. In diesem KWK-Belastungsausgleich muss auch der Betriebs-

Ziel dieser Regelung ist es, ungleiche Belastungen aufgrund regional unterschiedlich hoher Einspeisungen von KWK-Strom, unterschiedlich hoher Förderzahlungen an Wärmenetzbetreiber sowie verschiedener Letztverbraucherstrukturen auszugleichen und damit eine bundesweit einheitliche Verteilung der Kosten zu erreichen.

Eine detaillierte Vorgehensweise der kaufmännischen Abwicklung ist in Anhang 1 a und b dargestellt. Einen schematischen Überblick über den gesamten bundesweiten Belastungsausgleich gibt die nachstehende Abbildung.

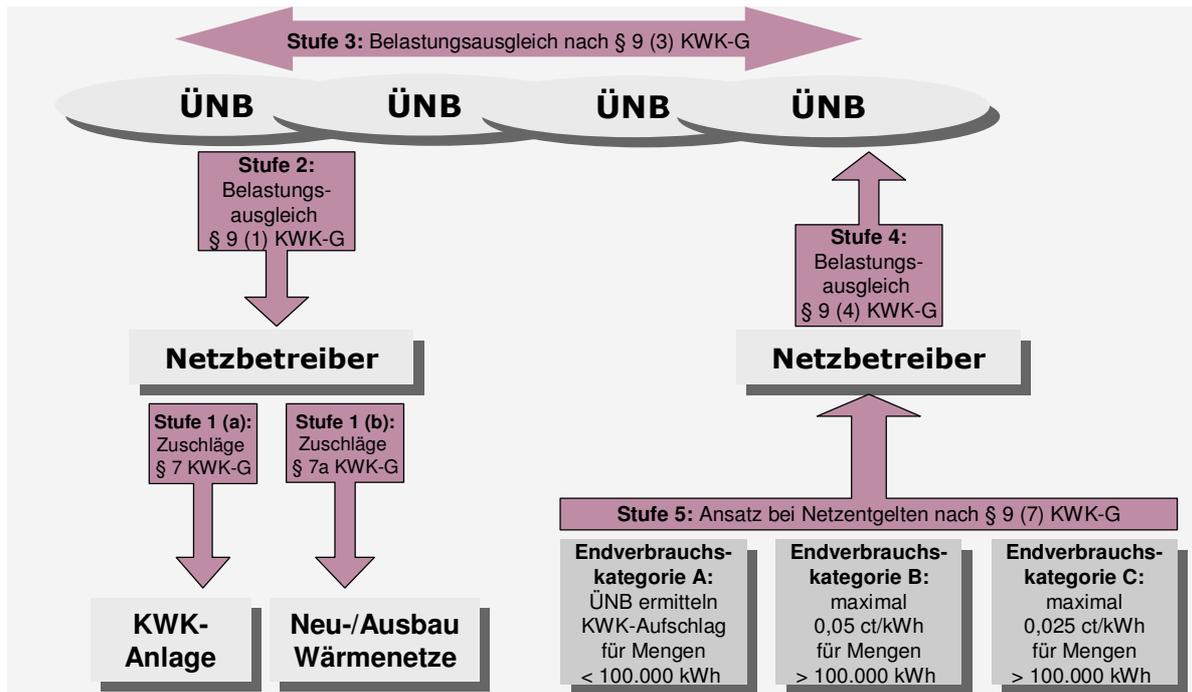


Abbildung 4: Bundesweiter Belastungsausgleich nach dem KWK-G

3.2.1 Vertikaler Belastungsausgleich zwischen Zuschläge zahlendem Netzbetreiber und vorgelagertem ÜNB gemäß § 9 Abs. 1 und 5 KWK-G (Stufe 2)

Als Ausgleich der Zuschlagszahlungen an KWK-Anlagenbetreiber und/oder Wärmenetzbetreiber erhalten die VNB Ausgleichszahlungen vom vorgelagerten ÜNB gemäß § 9 Abs. 1

verbrauch der Elektrizitätswirtschaft berücksichtigt werden. Auch derjenige Strom ist an Letztverbraucher im Sinne von § 9 Abs. 2 bis 4 KWK-G geliefert, der von einem Versorgungsunternehmen an andere eigene Einrichtungen abgegeben worden ist als diejenigen, die der Stromversorgung dienen. Hierbei ist es unerheblich, ob die betreffende Einrichtung eine eigenständige juristische Person ist oder nicht (vgl. Eilige Verbandsnachrichten des VDEW vom 8. August 2003 /14/.

KWK-G. Hierzu sind gemäß § 9 Abs. 5 KWK-G monatliche Abschläge zu leisten. Der Ausgleich der an Wärmenetzbetreiber ausgezahlten Zuschlagszahlungen durch den ÜNB erfolgt fallbezogen auf Rechnung des Netzbetreibers (vgl. Abschnitt 2.3.3).

Die VNB müssen die in einem Kalenderjahr geleisteten Zuschlagszahlungen an KWK-Anlagenbetreiber und an Wärmenetzbetreiber bis zum 15. April des Folgejahres dem vorgelegten ÜNB melden, da diese Daten für die Ermittlung des Kürzungssatzes nach § 7 Abs. 9 KWK-G erforderlich sind, welche der ÜNB bis zum 30. April dem BAFA melden muss (§ 7 Abs. 9 Satz 3 KWK-G). Von den VNB nicht vorgelegte Daten können durch den ÜNB geschätzt werden. Die Daten gehen in die Bescheinigungen der NB mit ein (vgl. Abschnitt 3.3.3).

Die Differenz zwischen den Abschlagszahlungen und den tatsächlichen Zuschlagszahlungen an Anlagenbetreiber ist in einer Jahresabrechnung auszugleichen, die auf Basis der bescheinigten Fördermengen und Zahlungen erfolgt (vgl. Abschnitt 3.2.3).

Dem ÜNB ist auf Verlangen in geeigneter Form nachzuweisen, dass die Zahlungen dem Grunde und der Höhe nach berechtigt sind.

Zur Nachvollziehbarkeit der Abrechnungen gehört insbesondere, dass der produzierte KWK-Strom entsprechend der Anlagen-Kategorien und der dazugehörigen Fördersätze ausgewiesen wird. Für den Nachweis der Wärmenetzförderung dient die Vorlage einer Kopie des Zulassungsbescheids der zuständigen Stelle.

3.2.2 Horizontaler Belastungsausgleich zwischen den ÜNB gemäß § 9 Abs. 3 KWK-G (Stufe 3)

Um den horizontalen Belastungsausgleich zwischen den ÜNB durchführen zu können, liegt es im Aufgabenbereich jedes ÜNB, den Gesamtumfang von Zuschlags- und Ausgleichszahlungen sowie die gesamte Stromabgabe an Letztverbraucher innerhalb seiner Regelzone im Berechnungszeitraum zu erfassen. Nach Zusammenfassung der Daten aller ÜNB werden die horizontalen Belastungsausgleichszahlungen zwischen den ÜNB ermittelt. Auch auf diese Zahlungen erfolgen monatliche Abschläge.

Die gesamte in der jeweiligen Regelzone durch Netzbetreiber für die allgemeine Versorgung an Letztverbraucher ausgespeiste Strommenge wird entsprechend § 9 Abs. 7 Satz 1, Satz 2 und Satz 3 des Gesetzes nach drei Letztverbrauchergruppen differenziert. Die Unterscheidung dieser drei Gruppen und die Aufteilung der Letztverbrauchsmengen auf die Endverbrauchskategorien A, B und C ist in Abschnitt 3.2.4 dargestellt.

3.2.3 Vertikaler Belastungsausgleich zwischen ÜNB und nachgelagertem Netzbetreiber gemäß § 9 Abs. 4 KWK-G (Stufe 4)

Die ÜNB haben gemäß § 9 Abs. 4 KWK-G Anspruch auf Ausgleichszahlungen gegen die ihnen unmittelbar und mittelbar nachgelagerten Netzbetreiber, bis alle Netzbetreiber Belastungen tragen, die dem Durchschnittswert für jede Endverbrauchskategorie (vgl. Abschnitt 3.2.4) entsprechen.

Netzbetreiber im Sinne dieser Vorschrift sind gemäß der Definition in § 3 Abs. 9 KWK-G die Betreiber von Netzen für die allgemeine Versorgung mit Elektrizität. Betreiber von Industrienetzen oder Arealnetzen werden generell nicht erfasst, es sei denn, es handelt sich im Einzelfall um Netze für die allgemeine Versorgung.

Die Berechnung der Ausgleichszahlung Z , die ein nachgelagerter Netzbetreiber an den ÜNB gemäß § 9 Abs. 4 KWK-G zu leisten hat, ist durch folgende allgemeine Berechnungsvorschrift vorzunehmen:

$$Z = (k_A \cdot \alpha + k_B \cdot \beta + k_C \cdot \gamma) / 100$$

mit

Z = Höhe der Ausgleichszahlung in €

α = Stromabgabe aus dem Netzgebiet des betrachteten Netzbetreibers an die Endverbrauchskategorie A, die sich aus der Stromabgabe an Kunden gemäß Letztverbrauchergruppe A zzgl. der mit dem "Schwellenwert" von 100.000 kWh multiplizierten Anzahl der Abnahmestellen der Kunden aus den Letztverbrauchergruppen B und C berechnet, in kWh

β = Stromabgabe aus dem Netzgebiet des betrachteten Netzbetreibers an die Endverbrauchskategorie B, die sich aus der Stromabgabe an Kunden gemäß Letztverbrauchergruppe B, abzgl. der mit dem "Schwellenwert" von 100.000 kWh multiplizierten Anzahl der Abnahmestellen dieser Kunden berechnet, in kWh

γ = Stromabgabe aus dem Netzgebiet des betrachteten Netzbetreibers an die Endverbrauchskategorie C, die sich aus der Stromabgabe an Kunden gemäß Letztverbrauchergruppe C, abzgl. der mit dem "Schwellenwert" von 100.000 kWh multiplizierten Anzahl der Abnahmestellen dieser Kunden berechnet, in kWh

k_A = KWK-Aufschlag für die Endverbrauchskategorie A in ct/kWh

k_B = KWK-Aufschlag für die Endverbrauchskategorie B, gesetzlich maximal 0,05 ct/kWh

k_C = KWK-Aufschlag für die Endverbrauchskategorie C, gesetzlich maximal 0,025 ct/kWh

Um die Höhe der Ausgleichszahlungen berechnen zu können, melden die NB den ÜNB die Strommengen α , β , γ gemäß den Endverbrauchskategorien A, B und C.

Unterjährig sind gemäß § 9 Abs. 5 KWK-G monatliche Abschlagszahlungen zu leisten. Nach Vorliegen der endgültigen Daten erfolgt zwischen sämtlichen Netzbetreibern eine Jahresabrechnung, so dass alle Netzbetreiber im Sinne von § 9 Abs. 4 des Gesetzes die gleiche Belastung tragen.

Mehr- oder Minderbelastungen gegenüber den Einnahmen aus der Erhebung der KWK-Aufschläge im Betrachtungsjahr werden auf die KWK-Aufschläge der Endverbrauchskategorie A in dem auf die Jahresabrechnung folgenden Jahr angerechnet.

3.2.4 KWK-Aufschläge auf Netzentgelte gemäß § 9 Abs. 7 KWK-G (Stufe 5)

Netzbetreiber, aus deren Netzen Letztverbraucher mit Strom beliefert werden, dürfen die an die ÜNB geleisteten Ausgleichszahlungen gemäß § 9 Abs. 7 Satz 1 KWK-G gegenüber den Letztverbrauchern bei der Berechnung der Netznutzungsentgelte in Ansatz bringen, sofern sie die Zahlungen durch Testat eines Wirtschaftsprüfers oder vereidigten Buchprüfers (vgl. Abschnitt 3.3.3) nachweisen. Für die Berechnung der Höhe der KWK-Aufschläge auf die Netznutzungsentgelte sind drei Letztverbrauchergruppen zu unterscheiden:

- **Letztverbrauchergruppe A:**
Zur Letztverbrauchergruppe A gehören Letztverbraucher mit einem Jahresverbrauch < 100.000 kWh je Abnahmestelle.
- **Letztverbrauchergruppe B:**
Zur Letztverbrauchergruppe B gehören Letztverbraucher, deren Jahresverbrauch an einer Abnahmestelle 100.000 kWh übersteigt, die jedoch nicht zur Letztverbrauchergruppe C gehören.
- **Letztverbrauchergruppe C:**
Zur Letztverbrauchergruppe C gehören Letztverbraucher, deren Jahresverbrauch an einer Abnahmestelle 100.000 kWh übersteigt, die dem Produzierenden Gewerbe, dem schienengebundenen Verkehr oder der Eisenbahninfrastruktur zuzuordnen sind und deren Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr vier Prozent des Umsatzes überstiegen haben. Beim anzusetzenden Umsatz handelt es sich um den Umsatz der jeweiligen juristischen Person. Bei Letztverbrauchern des schienengebundenen Verkehrs ist für die Zuordnung zum Übertragungsnetzbereich auf die Einspeisestelle in das Bahnstromnetz bzw. die Unterwerke abzustellen. Unternehmen des Produzierenden Gewerbes sind nach der Klassifikation der Wirtschaftszweige des Statistischen Bundesamtes

Unternehmen des Bergbaus, des Verarbeitenden Gewerbes (Legaldefinition § 3 Abs. 16 KWK-G), des Baugewerbes, der Elektrizitäts-, Gas-, Fernwärmeversorgung oder Wasserversorgungswirtschaft.

Der Jahresverbrauch von 100.000 kWh bezieht sich jeweils auf das Kalenderjahr.

Eine Abnahmestelle für die Abgabe elektrischer Energie an Letztverbraucher wird gemäß dem "Leitfaden zur Genehmigung individueller Netzentgeltvereinbarungen nach § 19 Abs. 2 S. 1 und 2 StromNEV" der Bundesnetzagentur /6/ für den Fall einer möglichen Zusammenfassung mehrerer Entnahmestellen wie folgt definiert:

Die Entnahmestellen einer Abnahmestelle müssen

- in einem räumlichen Zusammenhang stehen,
- an dieselbe Netz- oder Umspannebene angeschlossen sein,
- durch denselben Letztverbraucher genutzt werden,
- elektrisch durch Schalthandlung miteinander verbunden werden können.

Die Letztverbrauchsmengen werden den drei Endverbrauchskategorien wie folgt zugeordnet:

- Letztverbraucher der Letztverbrauchergruppe A zahlen den Aufschlag k_A je Abnahmestelle für den gesamten Strombezug; Letztverbraucher der Letztverbrauchergruppen B und C zahlen diesen Aufschlag je Abnahmestelle für Strombezüge bis zur Grenze von 100.000 kWh. Diese Strombezüge werden in der **Endverbrauchskategorie A** zusammengefasst (vgl. Abbildung 5).
- Letztverbraucher der Letztverbrauchergruppen B und C zahlen für über 100.000 kWh hinausgehende Strombezüge an einer Abnahmestelle die geminderten KWK-Aufschläge k_B und k_C . Die jeweiligen Strommengen bilden die **Endverbrauchskategorien B bzw. C**.

Die nachstehende Abbildung 5 stellt die drei Letztverbrauchergruppen und die Zuordnung der Letztverbrauchsmengen zu den Endverbrauchskategorien A, B und C dar.

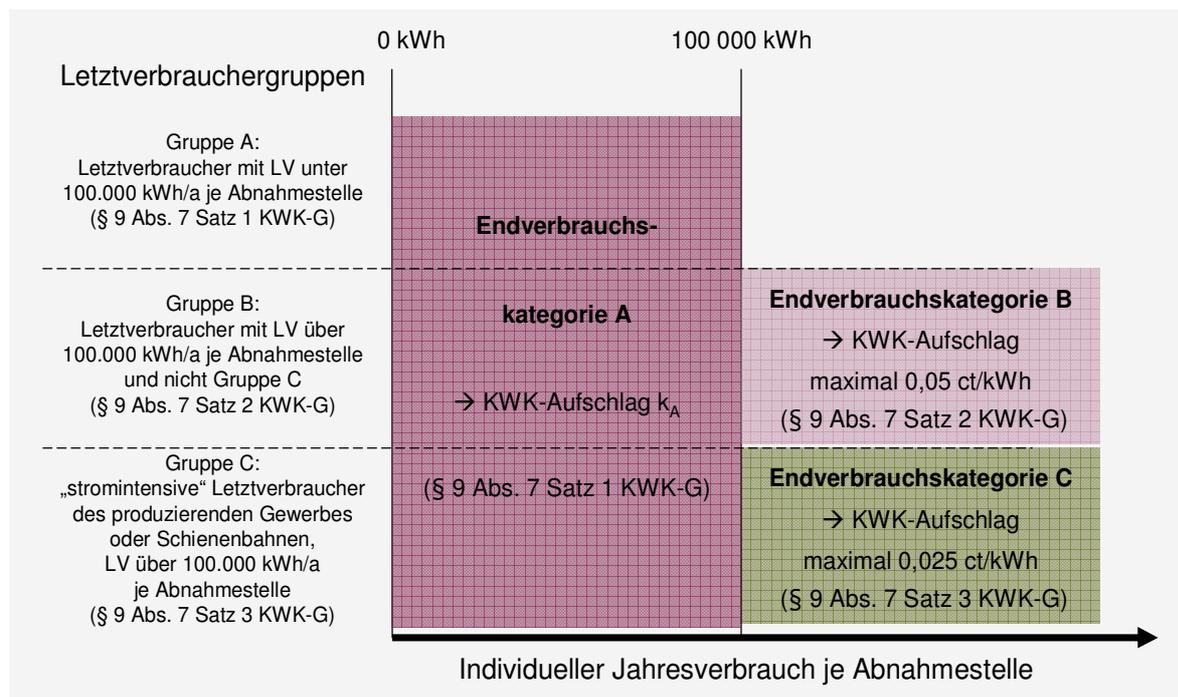


Abbildung 5: Letztverbrauchergruppen und Endverbrauchs-kategorien nach KWK-G

Letztverbraucher der Letztverbrauchergruppe B zahlen je Abnahmestelle für über 100.000 kWh hinausgehende Strombezüge (Endverbrauchs-kategorie B) einen maximalen Aufschlag k_B von 0,05 ct/kWh (vgl. § 9 Abs. 7 Satz 2 KWK-G).

Letztverbraucher der Letztverbrauchergruppe C zahlen je Abnahmestelle für über 100.000 kWh hinausgehende Strombezüge (Endverbrauchs-kategorie C) einen maximalen Aufschlag k_C von 0,025 ct/kWh (vgl. § 9 Abs. 7 Satz 3 KWK-G).

Die Höhe des Aufschlages k_A ist abhängig vom gesamten Fördervolumen, vom gesamten Absatz aus öffentlichen Netzen an Letztverbraucher und dessen Verteilung auf die Endverbrauchs-kategorien. Die ÜNB ermitteln den KWK-Aufschlag k_A , der in der Regel jährlich angepasst wird, einheitlich für das gesamte Bundesgebiet im Rahmen einer Jahresprognose für das Folgejahr und teilen ihn allen Netzbetreibern mit.

Fällt die prognostizierte Gesamtfördersumme aus dem KWK-G in einem Kalenderjahr so stark, dass der errechnete KWK-Aufschlag k_A den gesetzlich fixierten Grenzwert k_B von 0,05 ct/kWh erreicht oder unterschreitet, so wird für die Letztverbrauchsmengen der Endverbrauchs-kategorien A und B ein einheitlicher KWK-Aufschlag $k_A = k_B \leq 0,05$ ct/kWh angesetzt. Liegt der so ermittelte Wert sogar unter dem Grenzwert k_C von 0,025 ct/kWh, so ist für alle Letztverbrauchsmengen ein einheitlicher Aufschlag $k_A = k_B = k_C \leq 0,025$ ct/kWh anzuwenden.

Neben dem reinen KWK-Aufschlag k_A für das jeweils folgende Kalenderjahr ermitteln die ÜNB regelmäßig einen (positiven oder negativen) „Nachhol-Aufschlag“. Dieser wird von den Netzbetreibern zum Ausgleich von Prognose-Ist-Abweichungen aus zurückliegenden Jahresabrechnungen verwendet (vgl. Abschnitt 3.2.3). Der Nachhol-Aufschlag wird berechnet als Quotient aus dem absoluten Überschuss oder Fehlbetrag aus dem abgerechneten Kalenderjahr und den für das kommende Kalenderjahr prognostizierten Letztverbrauchsmengen der Endverbrauchskategorie A. Der Ausgleich zwischen den ÜNB und den nachgelagerten Netzbetreibern für diese Abweichungen erfolgt über separate Ausgleichszahlungen.

Die Zugehörigkeit zur Letztverbrauchergruppe C muss der Letztverbraucher durch eine Buchprüfer- oder Wirtschaftsprüferbescheinigung jährlich bis zum 31. März des Folgejahres nachweisen. Eine Musterbescheinigung ist im Prüfungsstandard zum KWK-G des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW) /13/ abgedruckt.

3.3 Wirtschaftsprüfer-Bescheinigungen

Die Angaben von Betreibern von KWK-Anlagen mit einer elektrischen Leistung > 2 MW, die Angaben von Netzbetreibern sowie das Vorliegen der Voraussetzungen zur Einstufung von Letztverbrauchern in die Endverbrauchskategorie C (stromintensive Verbraucher) sind in der Regel durch Bescheinigungen von Wirtschaftsprüfern oder vereidigten Buchprüfern zu bestätigen. Ausnahmen ergeben sich bei Unterschreiten von Bagatellgrenzen, die in den nachfolgenden Abschnitten genannt sind.

Zudem sind im Rahmen des Zulassungsantrags für die Wärmenetz-Förderung die entsprechenden Voraussetzungen für Zuschlagszahlungen durch Wirtschaftsprüfer- oder Buchprüfer-Bescheinigungen zu bestätigen. Einzelheiten hierzu werden in Abschnitt 2.2.1.3 beschrieben.

3.3.1 Bescheinigungen der Anlagenbetreiber

Betreiber von KWK-Anlagen mit einer elektrischen Leistung > 2 MW haben gemäß § 8 Abs. 1 Satz 8 KWK-G die von dieser KWK-Anlage in das Netz für die allgemeine Versorgung eingespeiste und die im Sinne von § 4 Abs. 3a KWK-G gelieferte Strommenge und weitere Angaben durch einen Wirtschaftsprüfer oder vereidigten Buchprüfer testieren zu lassen (vgl. Abschnitt 1.5).

Die Bescheinigung ist bis zum 31.03. des Folgejahres dem zuständigen Netzbetreiber zu übergeben.

Ein Muster der Bescheinigung nach § 8 Abs. 1 Satz 8 KWK-G ist im Prüfungsstandard zum KWK-G des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW) /13/ abgedruckt.

3.3.2 Bescheinigungen von Letztverbrauchern der Endverbrauchskategorie C

Ein Letztverbraucher, der eine Eingruppierung in die Endverbrauchskategorie C (stromintensiver Verbraucher) anstrebt, hat per Bescheinigung nachzuweisen, dass die Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr 4 Prozent des Umsatzes überstiegen. Liegt die Ersparnis auf Grund dieser Eingruppierung unter 1.000 €/a im Vergleich zur Eingruppierung unter der Endverbrauchskategorie B, so kann nach Abstimmung mit dem Netzbetreiber in den Folgejahren eine Bescheinigung entfallen, sofern der Letztverbraucher die o. g. Voraussetzungen anderweitig zweifelsfrei nachweist.

Die Bescheinigung ist dem zuständigen Netzbetreiber auf Basis von Daten des Jahres t-1 für das Jahr t bis zum 31.03. des Jahres t+1 vorzulegen (z. B. Privilegierung für das Jahr 2009 auf Basis von Daten des Jahres 2008 bis zum 31.03. des Jahres 2010).

Ein Muster der Bescheinigung über die Erfüllung des 4 %-Stromkostenkriteriums ist ebenfalls im Prüfungsstandard des IDW /13/ dargestellt.

3.3.3 Bescheinigungen von Netzbetreibern

Gemäß § 9 Abs. 6 Satz 2 KWK-G kann jeder Netzbetreiber verlangen, dass die anderen Netzbetreiber ihre für den Lastausgleich erforderlichen Angaben durch einen Wirtschaftsprüfer oder vereidigten Buchprüfer bescheinigen lassen. Von diesem Recht wird aus Gründen der Rechtssicherheit und Transparenz allgemein Gebrauch gemacht, so dass die Netzbetreiber ihre Angaben jährlich bescheinigen lassen. Die Bescheinigungen enthalten folgende Angaben:

- im Hinblick auf die Zuschlagszahlungen die zuschlagsberechtigten KWK-Strommengen einschließlich der Zuordnung zu den einzelnen Anlagenkategorien;
- die geleisteten Zuschlagszahlungen für den Neu- und Ausbau von Wärmenetzen;
- im Hinblick auf den Letztverbraucherabsatz i.S.d. § 9 Abs. 7 Sätze 1, 2 und 3 KWK-G, einschließlich der Zuordnung zu den einzelnen Endverbrauchskategorien A, B, C (vgl. Abschnitt 3.2.4).

Die Prüfungsdurchführung sowie der Aufbau der Bescheinigungen orientieren sich dabei am Prüfungsstandard des IDW in der jeweils aktuell gültigen Fassung (vgl. /13/).

Die Bescheinigungen sind dem für den Netzbetreiber verantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber bis zum 25.06. des Folgejahres zu übergeben (siehe auch Terminkette im Anhang 1).

Ein Netzbetreiber, dessen Aufwand an KWK-Zuschlagszahlungen unter 20.000 €/a und dessen Erlös an KWK-Aufschlägen von Letztverbrauchern unter 20.000 €/a liegt, ist von der Bescheinigungspflicht befreit. In diesem Fall hat der betreffende Netzbetreiber eine Eigenbestätigung, die sich ebenfalls an der Mustervorlage der Wirtschaftsprüferbescheinigungen gemäß IDW-Prüfungsstandard /13/ orientiert, bis 25.06. des Folgejahres an den ÜNB zu übergeben. Die Prüfung der Einhaltung der Bagatellgrenzen erfolgt beim entgegennehmenden Übertragungsnetzbetreiber. Stellt der Übertragungsnetzbetreiber fest, dass eine der o. g. Grenzen überschritten wird, entfällt die Befreiung.

Literaturverzeichnis

Gesetze, Verordnungen, Richtlinien der Europäischen Gemeinschaften und behördliche Veröffentlichungen:

- /1/ EU-Richtlinie 2004/8/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2004 über die Förderung einer am Nutzwärmebedarf orientierten Kraft-Wärme-Kopplung am Energiebinnenmarkt und zur Änderung der Richtlinie 92/42/EWG (ABl. EU Nr. L 52 S. 50)
- /2/ Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz vom 19. März 2002 (BGBl. I S. 1092), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Beschleunigung des Ausbaus der Höchstspannungsnetze vom 21. August 2009 (BGBl. I S. 2870), in Kraft getreten am 26. August 2009
- /3/ Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA): Allgemeinverfügung zur Erteilung der Zulassung für kleine KWK-Anlagen mit einer elektrischen Leistung bis 10 Kilowatt, veröffentlicht im Bundesanzeiger vom 14. Januar 2009
- /4/ Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA): Bekanntmachung nach § 8 Abs. 2 Satz 4 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes, veröffentlicht im Bundesanzeiger vom 14. Januar 2009
- /5/ Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA): Merkblatt Wärmenetze zur Darlegung der Zulassungsvoraussetzungen nach § 6a Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. § 5a Abs. 1 Nr. 1 u. 2, § 7a Abs. 1 Satz 2 u. 3 sowie § 7a Abs. 3 Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWK-G), Stand: 4. August 2009, veröffentlicht unter www.bafa.de → Energie → Kraft-Wärme-Kopplung → Stromvergütung/Wärmenetze
- /6/ Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA): Antragsvordruck für Antrag auf Zulassung des Neu- oder Ausbaus eines Wärmenetzes nach § 6a des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes, veröffentlicht unter www.bafa.de → Energie → Kraft-Wärme-Kopplung → Formulare
- /7/ Bundesnetzagentur (2009): Leitfaden zur Genehmigung individueller Netzentgeltvereinbarungen nach § 19 Abs. 2 S. 1 und 2 StromNEV, im Internet veröffentlicht unter www.bundesnetzagentur.de → Beschlusskammern → BK4 → Individuelle Netzentgelte Strom gemäß § 19 StromNEV

Materialien von Verbänden und Unternehmen:

- /8/ AGFW: Arbeitsblatt FW 308 "Zertifizierung von KWK-Anlagen -Ermittlung des KWK-Stromes -" (Beilage zum Bundesanzeiger Nr. 169 a) des AGFW | Der Energieeffizienzverband für Wärme, Kälte und KWK e.V. (jeweils gültige Fassung), im Internet veröffentlicht unter www.agfw.de
- /9/ BDEW: Umsetzungshilfe zum EEG 2009, Version 1.1 (1. Dezember 2009), im Internet veröffentlicht unter www.bdew.de → Energie → Energienetze und Regulierung → EEG/KWK-G → EEG-Umsetzungshilfen
- /10/ BDEW: Ergänzung zu den TAB 2007: Umsetzung des § 33 Abs. 2 EEG 2009 und des § 4 Abs. 3a KWK-G 2009 zum 1. Januar 2009: Auswirkungen auf Zählerplatz und Messung, Ausgabe: Oktober 2009, im Internet veröffentlicht unter www.bdew.de → Energie → Energienetze und Regulierung → Netztechnik → NetzCodes und Richtlinien
- /11/ BDEW: Fragen und Antworten zum KWK-Gesetz 2009, 21. Dezember 2009, im Mitgliederbereich der BDEW-Internetseite veröffentlicht unter www.bdew.de → Energie → Recht → EEG/KWK-G
- /12/ EnBW Transportnetze AG / transpower stromübertragungs gmbh / Amprion GmbH / Vattenfall Europe Transmission GmbH: KWK-G-Mittelfristprognose bis 2015, Stand 15. Juli 2009, im Internet veröffentlicht unter www.eeg-kwk.net → KWK-G → Aufschläge/Prognosen
- /13/ Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland (IDW): IDW Prüfungsstandard: Prüfungen nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (IDW PS 971), Stand 09.09.2009, veröffentlicht in: IDW Fachnachrichten Nr. 10/2009, S. 488-507
- /14/ VDEW: Eilige Verbandsnachrichten des VDEW vom 8. August 2003
- /15/ VDN: Kalkulationsleitfaden § 18 StromNEV, Verband der Netzbetreiber (VDN) e.V. beim VDEW, Berlin, 3. März 2007, veröffentlicht im Internet unter www.bdew.de → Energie → Energienetze und Regulierung → Regulierung → Netzentgelte / Anreizregulierung → Netzentgelte Strom

Anhänge zur Umsetzungshilfe zum KWK-G

- Anhang 1:** Terminkette zum KWK-G und Beschreibung des Ablaufs des bundesweiten Belastungsausgleichs
- Anhang 2:** Mustervorlagen für Datenerfassung durch die ÜNB

Anhang 1: Terminkette zum KWK-G und Beschreibung des Ablaufs des bundesweiten Belastungsausgleichs

Anhang 1a: Terminkette zum KWK-G

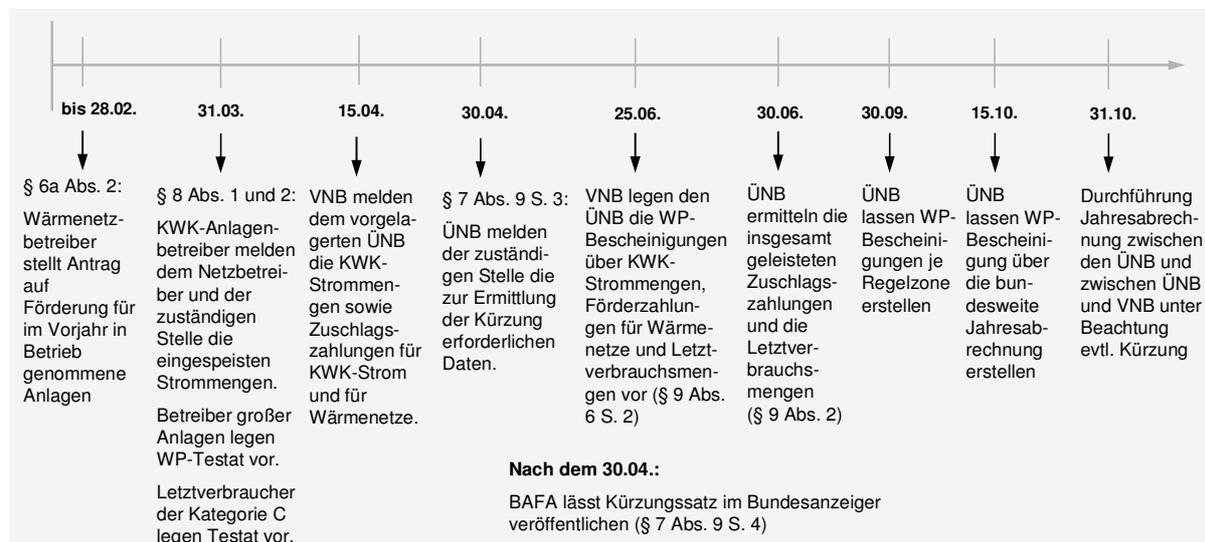


Abbildung 6: Terminkette KWK-G für das auf die Einspeisung folgende Jahr

Anhang 1b: Beschreibung des Ablaufs des bundesweiten Belastungsausgleichs

Vorjahr (Jahr t-1)

- 31.08. Die VNB melden Prognosedaten für das Jahr t an den ÜNB. Diese Prognosedaten enthalten Angaben zu KWK-Einspeisung in Kategorien, Letztverbraucherabsatz getrennt nach Endverbrauchskategorien A, B, C und Neu- oder Ausbau der Wärmenetze im Jahr t
- 15.09. Die ÜNB fassen die Prognosedaten für das Förderjahr t bundesweit zusammen. Diese Prognosedaten enthalten Angaben zu KWK-Einspeisung in Kategorien, Letztverbraucherabsatz in Endverbrauchskategorien und Neu- oder Ausbau der Wärmenetze
- Anschließend wird aus den gemeldeten Prognosedaten der horizontale Belastungsausgleich und der KWK-Aufschlag k_A für die Endverbrauchskate-

gorie A (bei Unterschreitung der gesetzlichen Maximalbeträge auch die Aufschläge k_B und/oder k_C für die Endverbrauchskategorien B und C) für das Förderjahr t ermittelt

30.09. Veröffentlichung der bundesweiten Prognosewerte und des KWK-Aufschlages k_A (ggf. auch k_B und k_C , vgl. oben) für das Förderjahr t

Förderjahr t

01.01. Beginn der KWK-Strom-Förderung auf Basis der Anlagenkategorien und vollem Förderzuschlag

monatlich Abrechnung zwischen Anlagenbetreiber und Netzbetreibern (i. S. v. § 3 Nr. 9 KWK-G)

Anlagen > 2 MW und Anlagen bis 2 MW mit Vorrichtungen zur Abwärmeabfuhr: Meldung der Ist-Daten durch Anlagenbetreiber an BAFA und Netzbetreiber (§ 8 Abs. 1 KWK-G)

Abschlagszahlungen zum vertikalen Belastungsausgleich gemäß § 9 Abs. 1 und § 9 Abs. 4 KWK-G zwischen VNB und ÜNB

Abschlagszahlungen zum Horizontalen Belastungsausgleich zwischen den ÜNB (§ 9 Abs. 3 KWK-G)

Erhebung der KWK-Aufschläge k_A , k_B und k_C durch die Netzbetreiber von den Letztverbrauchern der jeweiligen LV-Gruppe (§ 9 Abs. 7 KWK-G)

projektbezogen Auszahlung von Förderzuschlag für Wärmenetze vom Netzbetreiber an den Wärmenetzbetreiber nach Vorlage eines Zulassungsbescheides

Folgejahr (Jahr t+1)

28.02. spätestester Termin für Wärmenetzbetreiber zur Antragstellung bei BAFA für Jahr t

31.03. Anlagen ab 2 MW: Die KWK-Anlagenbetreiber senden dem BAFA und dem Netzbetreiber eine Bescheinigung über die Daten zur KWK-Einspeisung im Vorjahr t (§ 8 Abs. 1 Sätze 6 bis 8 KWK-G)

Anlagen 10 kW bis 2 MW: Die KWK-Anlagenbetreiber melden dem BAFA und dem NB die Daten zur KWK-Einspeisung im Vorjahr t (§ 8 Abs. 2

Satz 2 i. V. m. § 8 Abs. 1 Satz 6 KWK-G) und machen dem BAFA Angaben zu Brennstoffart und -einsatz (§ 8 Abs. 2 Satz 3 KWK-G)

Anlagen bis 10 kW: Die KWK-Anlagenbetreiber melden dem NB die Daten zur KWK-Einspeisung im Vorjahr t (§ 8 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. § 8 Abs. 1 Satz 6 KWK-G); aufgrund der Verzichtserklärung des BAFA vom 14. Januar 2009 (vgl. /4/) ist keine Meldung an das BAFA erforderlich (§ 8 Abs. 2 Satz 4 KWK-G)

Letztverbraucher der Kategorie C legen dem Netzbetreiber die Bescheinigung über den Stromkostenanteil (4 %-Kriterium) für das Vorjahr t auf Basis des Jahres t-1 vor

- 15.04. Die VNB melden an den vorgelagerten ÜNB:
- die KWK-Strommengen je Kategorie für Anlagen, die an ihr Netz angeschlossen sind, und ggf. die Zuschlagszahlungen für KWK-Strom
 - die von Ihnen geleisteten Zuschlagszahlungen an Wärmenetzbetreiber
- 30.04. Die ÜNB übermitteln dem BAFA die „zur Ermittlung der Kürzung notwendigen Daten“ (§ 7 Abs. 9 Satz 3 KWK-G)
- nach 30.04. Das BAFA berechnet aus den gemeldeten Daten den Kürzungssatz für Zuschläge an KWK-Anlagen größer 10 MW und veröffentlicht diesen im Bundesanzeiger
- 25.06. Vorlage der Bescheinigungen der Netzbetreiber über die nach KWK-G geförderten KWK-Strommengen je Anlagenkategorie, die Förderung für Wärmenetze sowie die Letztverbrauchsmengen nach Endverbrauchskategorien A, B, C beim vorgelagerten ÜNB (§ 9 Abs. 6 KWK-G)
- 30.06. Die ÜNB ermitteln die insgesamt geleisteten Zuschlagszahlungen und die Letztverbrauchsmengen je Endverbrauchskategorie A, B, C (§ 9 Abs. 2 KWK-G)
- 30.09. Erstellung der Bescheinigungen der ÜNB über die geförderten KWK-Strommengen je Kategorie, Zuschlagszahlungen für den Neu- oder Ausbau von Wärmenetzen und den Letztverbraucherabsatz je Endverbrauchskategorie A, B, C (§ 9 Abs. 6 i. V. m. Abs. 2 KWK-G)
- 15.10. Erstellung einer bundesweiten Bescheinigung aus den testierten Daten der einzelnen ÜNB mit Darstellung des endgültigen horizontalen Belastungsausgleichs zwischen den ÜNB für das Vorjahr

Ermittlung des endgültigen KWK-Aufschlages k_A (auch k_B und k_C , vgl. oben) für das Vorjahr auf Basis von Bescheinigungen; dieser dient der Abrechnung zwischen ÜNB und VNB

- 31.10. Abrechnung des horizontalen Belastungsausgleichs zwischen den ÜNB auf Basis der bundesweiten Wirtschaftsprüfer-/Buchprüferbescheinigung
- Abrechnung zum vertikalen Belastungsausgleich zwischen ÜNB und VNB auf Basis der Wirtschaftsprüfer-/Buchprüferbescheinigungen

Anhang 2: Mustervorlagen für Datenerfassung durch die ÜNB

Vorbemerkung

Die Datenblätter dienen sowohl im Rahmen der Meldung der Prognosedaten als auch für die Meldung der Ist-Daten als Vorlage und sind identisch zu den entsprechenden Mustervorlagen für eine Wirtschaftsprüferbescheinigung aufgebaut (siehe IDW-Prüfungsstandard /13/).

Die folgenden Datenblätter haben daher den Charakter eines Branchenstandards.

Letztverbraucherabsatz für das Kalenderjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2010 Angaben der anteiligen Strommengen je Letztverbrauchskategorie zur Ermittlung der Ausgleichszahlungen des VNB an ÜNB für den Belastungsausgleich gemäß § 9 (7) KWK-G					
Absender: <table border="1" style="width: 100%; height: 40px; vertical-align: top;"> <tr><td style="height: 10px;"></td></tr> <tr><td style="height: 10px;"></td></tr> <tr><td style="height: 10px;"></td></tr> <tr><td style="height: 10px;"></td></tr> </table>					<- Unternehmen <- Straße <- PLZ Ort Netzbetreibernummer
Empfänger: oder oder					
Endkundenkategorie	Menge [kWh] im Kalenderjahr 2010				
Letztverbrauch der Kategorie A Jahresverbrauch ≤100.000 kWh einschließlich der Verbrauchsanteile bis 100.000 kWh der LV-Kategorie B und C)	0				
Letztverbrauch der Kategorie B Jahresverbrauch >100.000 kWh (umfasst nur die 100.000 kWh je Abnahmestelle übersteigenden Mengen)	0				
Letztverbrauch der Kategorie C Jahresverbrauch >100.000 kWh, stromintensive Industrie (umfasst nur die 100.000 kWh je Abnahmestelle übersteigenden Mengen)	0				
Summe	0				
Bitte füllen Sie die fett umrandeten Felder aus und senden Sie das ausgefüllte Formular vorzugsweise per E-Mail oder über einen anderen der oben angegebenen Wege an den ÜNB zurück.					

Abbildung 7: Beispiel einer Vorlage zur Erfassung des Letztverbraucherabsatzes

KWK-Einspeisung
für das Kalenderjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember
2010
Angabe der relevanten Strommengen, für die ein Anspruch auf Zahlung des Zuschlages nach dem KWK-Gesetz
geltend gemacht wird. Höhe des Zuschlags und Dauer der Zahlung gemäß § 7 KWK-Gesetz

Absender:

Empfänger:
oder

oder

	Kategorie	Menge [kWh] im Kalenderjahr 2010	
§ 5.1.2	KWK-Anlagen (neue Bestandsanlagen), die ab dem 01.01.1990 bis zum 01.04.2002 in Dauerbetrieb genommen worden sind		
§ 5.1.3	alte Bestandsanlagen (modernisierte Bestandsanlagen), die modernisiert oder durch eine neue Anlage ersetzt und ab dem 01.04.2002 bis zum 31.12.2005 wieder in Dauerbetrieb genommen worden sind		
§ 5.1.4a Anlagen ≤ 10 MW	alte oder neue Bestandsanlagen (hocheffiziente modernisierte KWK-Anlagen), die modernisiert oder durch eine neue Anlage ersetzt und ab dem 01.01.2009 bis zum 31.12.2016 wieder in Dauerbetrieb genommen worden sind	0	
	Leistungsanteil ≤ 50 kW		
	Leistungsanteil > 50 kW und ≤ 2 MW		
§ 5.1.4b Anlagen > 10 MW	alte oder neue Bestandsanlagen (hocheffiziente modernisierte KWK-Anlagen), die modernisiert oder durch eine neue Anlage ersetzt und ab dem 01.01.2009 bis zum 31.12.2016 wieder in Dauerbetrieb genommen worden sind	0	
	Leistungsanteil ≤ 50 kW		
	Leistungsanteil > 50 kW und ≤ 2 MW		
§ 5.2.1a	kleine KWK-Anlagen (Zubau) > 50 kW bis max. 2 MW elektr. Leistung, die ab dem 01.04.2002 bis zum 31.12.2008 in Dauerbetrieb genommen worden sind		
	§ 5.2.1b	kleine KWK-Anlagen (Zubau) bis max. 50 kW elektr. Leistung, die ab dem 01.04.2002 bis zum 31.12.2016 in Dauerbetrieb genommen worden sind	
		§ 5.2.1c	hocheffiziente kleine KWK-Anlagen (Zubau) > 50 kW bis max. 2 MW elektr. Leistung, die ab dem 01.01.2009 bis zum 31.12.2016 in Dauerbetrieb genommen worden sind
	Leistungsanteil ≤ 50 kW		
	Leistungsanteil > 50 kW und ≤ 2 MW		
§ 5.2.2	Brennstoffzellen -Anlagen, die ab dem 01.04.2002 in Dauerbetrieb genommen worden sind		
§ 5.3a	KWK-Anlagen (hocheffiziente Neuanlagen) > 2 MW und ≤ 10 MW, die ab dem 01.01.2009 bis zum 31.12.2016 in Dauerbetrieb genommen worden sind, die hocheffizient sind und durch die keine Verdrängung bestehender KWK-Anlagen erfolgt	0	
	Leistungsanteil ≤ 50 kW		
	Leistungsanteil > 50 kW und ≤ 2 MW		
§ 5.3b	KWK-Anlagen (hocheffiziente Neuanlagen) > 10 MW, die ab dem 01.01.2009 bis zum 31.12.2016 in Dauerbetrieb genommen worden sind, die hocheffizient sind und durch die keine Verdrängung bestehender KWK-Anlagen erfolgt	0	
	Leistungsanteil ≤ 50 kW		
	Leistungsanteil > 50 kW und ≤ 2 MW		
	Leistungsanteil > 2 MW		
Summe		0	

Bitte füllen Sie die fett umrandeten Felder aus und senden Sie das ausgefüllte Formular
vorzugsweise per E-Mail oder über einen anderen der oben angegebenen Wege an den ÜNB zurück.

Abbildung 8: Beispiel einer Vorlage zur Erfassung der geförderten KWK-Strommengen

Neu-/Ausbau von Wärmenetzen für das Kalenderjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2010 der erwarteten Fördervolumina, für die ein Anspruch auf Zahlung des Zuschlages nach dem KWK-Gesetz geltend gemacht wird. Höhe des Zuschlags und Dauer der Zahlung gem. § 7a KWK-Gesetz		
Absender:		
Empfänger:		
oder		
oder		
	Kategorie	Euro im Kalenderjahr 2010
§ 5a	Förderung für Neu- und Ausbau von Wärmenetzen mit Baubeginn ab 01.01.2009 und Inbetriebnahme bis 31.12.2020 in Höhe gemäß § 7a	
Bitte füllen Sie die fett umrandeten Felder aus und senden Sie das ausgefüllte Formular vorzugsweise per E-Mail oder über einen anderen der oben angegebenen Wege an den ÜNB zurück.		

Abbildung 9: Beispiel einer Vorlage zur Erfassung der Wärmenetz-Förderung